

Landratsamt Zwickau • 1390 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Empfangsbekanntnis
3Energy Projekt GmbH & Co. KG
Am Steinberg 7
09603 Großschirma

**LANDRATSAMT
UMWELTAMT**

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter Frau Richter
Telefon 0375 4402-26251
Fax 0375 4402-26219
Mail umwelt@landkreis-zwickau.de
Dienstszitz Werdau, Zum Sternplatz 7
Unser Zeichen 1393-106.11-300-005/22-Ri
Datum 19. Mai 2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA 5 + 6) in Werdau, Gemarkung Langenhessen, Flurstücke 263/29 und 877

Antrag vom 3. September 2024

Anlagen: 7 Ordner geprüfte Antragsunterlagen, gestempelt

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Fa. 3Energy Projekt GmbH & Co. KG in 09603 Großschirma, Am Steinberg 7, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163-6,8 MW mit einer Nennleistung von 6.8 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 163 m in 08412 Werdau, Gemarkung Langenhessen, an folgenden Standorten:

| | WEA 5 | WEA 6 |
|---------------|-----------|-----------|
| Flurstück-Nr. | 263/29 | 877 |
| Ostwert | 315.867 | 316.054 |
| Nordwert | 5.626.090 | 5.626.454 |

LANDRATSAMT ZWICKAU

Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 5 und 6,
 - 2.2 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 5 und 6 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechender Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 22. November 2024, Az.: 36-4055/108/43),
 - 2.3 die Ausnahme zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für den Rotmilan *Milvus milvus*,
 - 2.4 die denkmalschutzrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie und
 - 2.5 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für die Flurstücke 270/2, 269/6, 903 und 261/1 für die WEA 5 sowie für die Flurstücke 244/2, 880, 876, 868, 869, 866 und 867 der Gemarkung Langenhessen in 08412 Werdau für die WEA 6.
3. Das Einvernehmen der Stadt Werdau nach § 36 BauGB wird ersetzt.
4. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 4.1 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke für jede WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von 525.000,00 EUR zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und
 - 4.2 die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen auf den Flurstücken 269/6, 261/1 und 903 für die WEA 5 und auf den Flurstücken 880, 876 und 869 für die WEA 6 der Gemarkung Langenhessen, Stadt Werdau vorliegt.
5. Die in Nr. A.1. genannten WEA 5 und 6 sind innerhalb von sechs Monaten nach Betriebs-einstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellflächen einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
6. Die in Abschnitt B. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A. aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in den Abschnitten A. und C. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die WEA 5 und 6 in Betrieb genommen worden ist.

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

9. Die Fa. 3Energy Projekt GmbH & Co. KG hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Genehmigungsantrag vom 27. August 2024, eingegangen am 3. September 2024

| | | Seitenanzahl einschl. Karten und Zeichnungen |
|----------|---|---|
| Ordner 1 | | |
| | Inhaltsverzeichnis | 7 |
| | Antrag gem. § 10 Abs. 5 S. 4 BImSchG vom 27.08.2024 | 1 |
| 1. | Allgemeine Angaben | |
| 1.1 | Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz | 6 |
| | Begründung nach § 16 Abs. 2 BImSchG | 1 |
| 1.2 | Kurzbeschreibung | 1 |
| | Anlage zu 1.2 Kurzbeschreibung, Kurzbeschreibung zum Planungsvorhaben Windpark Langenhessen | 12 |
| | Flächennutzungsplan Stadt Werdau Entwurf 06/2022 | 1 |
| 1.3 | Sonstiges | |
| | Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163, 24. Januar 2023 | 2 |
| | Berechnungsbeispiel Rückbau N163 | 1 |
| | Auszug Handelsregister Abteilung A, 22.10.2024, HRA 9963 | 1 |
| 2. | Lagepläne | |
| 2.1 | Topografische Übersichtskarte M 1:25.000, 02.07.2024 | 1 |
| 2.2 | Grundkarte | |
| | Lageplan zum Bauantrag M 1:2.000, 02.07.2024 | 1 |
| | Lageplan Anlagenstandorte M 1:5.000, 20.08.2024 | 1 |
| 2.3 | Liegenschaftskarte | |
| | Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 12.06.2024; M 1:2.000 | 1 |
| | Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, 12.06.2024 | 5 |
| | Lageplan Anlagenstandorte M 1:5.000, 14.06.2024 | 1 |
| | Auszug Flächennutzungsplan Stadt Werdau, 06/2022 | 1 |
| 2.6 | Sonstiges – Inhalt | 1 |
| | Lage- und Höhenplan, 18.06.2024 | 1 |
| Ordner 2 | | |
| 3. | Anlage und Betrieb | |
| 3.1 | Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren – Inhalt | 1 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Technische Beschreibung Delta4000 – N163/6.X, 2014649DE, Rev. 04/09.03.2022 | 19 |
| | Nordex, Allgemeine Dokumentation Abmessungen Maschinenhaus und Ro- torblätter, E0004289528, Rev. 06/01.04.2021 | 5 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Technische Beschreibung Befahranlage, NALL01_022693 | 8 |
| 3.3 | Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten | 1 |
| 3.5 | Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoff- strömen | 2 |
| 3.5.1 | Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe – Inhalt | 1 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Getriebeölwechsel an Nordex- | 6 |

| | | |
|----------|---|-----|
| | Windenergieanlagen, NALL01_008534, Rev. 06/16.04.2021 | |
| | Nalco Varidos FSK, 22.12.2020, Version 3.0 | 17 |
| | Antifrogen N, 8.12.2022, Version 18.0 (de) | 13 |
| | Antifrogen N, 8.12.2022, Version 18.0 (de), Expositionsszenario | 210 |
| | Klüber BEM 41-132, 07.07.2022, Version 3.6 | 22 |
| | Shell Tellus S4 VX 32, SDB-Nummer: 800010030789, 20.10.2022, Version 2.0 | 32 |
| | Fuchs Renolin Unisyn CLP 320 | 11 |
| | Shell Omala S5 Wind 320, SDB-Nummer: 800010028646, 20.10.2022, Version 3.0 | 20 |
| | ExxonMobil Mobil SHC Gear 320 WT, 20.12.2022, Rev. 3.00 | 15 |
| | Castrol Optigear Synthetic CT 320, 467536_FR01, 23.11.2022, Version 17 | 13 |
| | ExxonMobil Mobil SHC Grease 460 WT, 22.12.2022, Rev. 2.00 | 14 |
| | Klüberplex BEM 41-141, 07.07.2022, Version 2.4 | 20 |
| | Klübergrease WT, 020385, 07.07.2022, Version 2.4 | 20 |
| | MIDEL 7131, Januar 2023, Version 14 | 8 |
| | ExxonMobil Mobil SHC 629, 27.12.2022, Rev. 2.00 | 15 |
| | Shell Omala S4 GXV 150, 001F8461, 21.09.2022, Version 1.3 | 18 |
| | Fuchs, Gleitmo 585 K, 05.12.2022, Version 2.2 | 12 |
| | Fuchs, Gleitmo 585 K Plus, 19.12.2022, Version 2.2 | 12 |
| | Fuchs, Ceplattyn BL White, 07.12.2022, Version 2.3 | 11 |
| | Fuchs, Urethyn XHD 2, 19.12.2022, Version 1.1 | 12 |
| 3.7 | Maschinenzeichnungen – Inhalt | 1 |
| | Zeichnung WEA Nordex Delta4000 N163/6.X, 29.03.2021 | 2 |
| | Nordex, Allgemeine Dokumentation, Fundamente Nordex N163/6.X Hybridturm TCS164, 2017619DE, Rev. 02/17.08.2021 | 5 |
| | Zeichnung Befestigung Kranstellfläche/Zuwegung | 1 |
| Ordner 3 | | |
| 4. | Emissionen/Immissionen | |
| 4.5 | Betriebszustand und Schallimmissionen | 1 |
| 4.6 | Quellenplan Schallemissionen/Erschütterungen | 1 |
| 4.6 | Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Langenhessen, Bericht Nr.: I17-SCH-2024-129 vom 12. August 2024 | 66 |
| | Nordex Vertriebsdokument Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte, 2017732DE, Rev. 09 | 114 |
| | Nordex, Oktav-Schalleistungspegel, 2017739IN, Rev. 09 | 5 |
| 4.7 | Sonstige Emissionen – Inhalt | 1 |
| | Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Langenhessen, Bericht Nr.: I17-Schatten-2024-116 vom 12. August 2024 | 68 |
| | Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Langenhessen, Bericht Nr.: I17-Schatten-2024-116 – Ergänzungsdokument | 294 |
| 4.8 | Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen – Inhalt | 1 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Schattenwurfmodul, K0815_051312_DE, Rev.06/01.04.2021 | 7 |
| Ordner 4 | | |
| 6.4 | Sonstiges – Inhalt | 1 |
| | Nordex, Allgemeine Dokumentation Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, E0003951248, Rev. 07/31.01.2022 | 8 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, NALL01_008534, Rev. 06/16.04.2021 | 6 |
| Ordner 5 | | |

| | | |
|-------|---|----|
| 7. | Arbeitsschutz | |
| 7.1 | Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz | 1 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, NALL01_008535, Rev. 15/08.09.2022 | 10 |
| | Nordex Sicherheitsanweisung, Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen Produktreihe Delta4000, E0003937116, Rev. 16/01.11.2022 | 82 |
| | Nordex, Sicherheitshandbuch_Delta4000, Freigabeblatt, E0003937116, Rev. 16/2022-11-11 | 1 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, E0003950753, Rev. 07/01.04.2021 | 9 |
| | Nordex, Flucht- und Rettungsplan, E0004283818, Rev. 05/18.08.2021 | 11 |
| 8. 1 | Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) – Inhalt | 1 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Maßnahmen bei der Betriebseinstellung Delta4000 – N163/6.X, 2018023DE, Rev. 01/25.01.2022 | 5 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Rückbauaufwand für Windenergieanlagen, 2017549DE, Rev. 02/10.03.2022 | 8 |
| 8.2 | Sonstiges – Inhalt | 1 |
| | Verpflichtungserklärung bei der Betriebseinstellung der WEA | 1 |
| 9. | Abfälle | |
| 9.6 | Sonstiges – Inhalt | 1 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Abfallbeseitigung, NALL01_008536, Rev. 07/01.04.2021 | 6 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Abfälle beim Betrieb der Anlage, E0004003703, Rev. 05/01.04.2021 | 5 |
| 10.12 | Niederschlagsentwässerung | 1 |
| 11.1 | Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird | 2 |
| 11.2 | Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische | 2 |
| 11.3 | Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische | 1 |
| 11.4 | Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische | 2 |
| 11.5 | Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische | 1 |
| 11.6 | Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische | 1 |
| 11.7 | Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser | 1 |
| 11.8 | Sonstiges – Inhalt | 1 |
| | Vereinbarung zur Nutzung des Löschwasserteiches, Agrarunternehmen Lauenhain e. G, Dorfstraße 35 in 08459 Neukirchen | 2 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage, NALL01_008514, Rev. 08/10.03.2022 | 8 |
| | Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche | 1 |
| | Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche | 1 |
| | Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler | 1 |
| | Betriebsanweisung Betriebsstörung außenliegender Kühler, 31.10.2022, Version 1.0, BA-Nr.: BA-GER-SERV-030 | 2 |
| | Betriebsanweisung Umschlag von wassergefährdenden Stoffen an WEA, 30.10.2023, Version 1.0, BA-Nr.: BA-GER-SERV-029 | 2 |
| | Betriebsanweisung Befüll- und Entleervorgänge an Windenergieanlagen, 06.05.2024, 0486 | 2 |
| | Stellungnahme zur Einhaltung der AwSV bei Befüll- und Entleervorgängen an | 2 |

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

| | |
|--|----|
| WEA, 29. Mai 2024 | |
| Nordex, Allgemeine Dokumentation, Wassergefährdende Stoffe in Windenergieanlagen, 9045462, Rev. 00, 01.10.2024 | 29 |
| Sonstiges – Inhalt | 1 |
| Nordex Allgemeine Dokumentation Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, NALL01_008534, Rev. 06/16.04.2021 | 6 |
| Ordner 6 | |
| 12. Bauvorlagen und Brandschutz | |
| 12.1 Bauantrag | 3 |
| 12.2 Antrag auf Abweichung | 3 |
| Begründung zu Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO | 2 |
| 12.3 Baubeschreibung | 6 |
| 12.4 Schriftlicher Teil des Lageplans | 4 |
| 12.6 Brandschutz - Inhalt | 1 |
| Nordex Allgemeine Dokumentation Grundlagen zum Brandschutz, E0003944543, Rev. 09/25.11.2021 | 9 |
| Nordex Allgemeine Dokumentation Feuerlöschsystem, E0004494892, Rev. 09 | 6 |
| Nordex Allgemeine Dokumentation Grundlagen Brandschutz, E0003944543, Rev. 10 | 9 |
| Nordex Sicherheitsanweisung Flucht- und Rettungsplan, E0004283818, Rev. 06 | 10 |
| Nordex Allgemeine Dokumentation Brandmeldesystem, E0004494891, Rev. 08 | 9 |
| Brandschutznachweis gemäß § 12 (4) DVOSächsBO Windparkanlage Langenhessen, IBBS Ingenieurbüro Brandschutz Dipl.-Ing. Andreas Oehme, Az.: 30-2024-037, Version 1.0 vom 10.07.2024 | 23 |
| Vereinbarung zur Nutzung des Löschwasserteiches, Agrarunternehmen Lauenhain e. G, Dorfstraße 35 in 08459 Neukirchen | 2 |
| 12.7 Sonstige – Inhalt | 1 |
| Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse für das Vorhaben Errichtung von 2 WEA am Standort WP Langenhessen, kl-24/05/085 vom 30.09.2024 | 45 |
| Prüfbescheid für eine Typenprüfung, TÜV Süd Service GmbH, 3451400-172-d Rev. 2 vom 31.01.2023 | 9 |
| Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, 12.06.2024 | 4 |
| Lageplan zum Bauantrag, 02.07.2024 | 1 |
| Lageplan zum Bauantrag Abstandsflächenberechnung WEA 1, 02.07.2024 | 1 |
| Lageplan zum Bauantrag Abstandsflächenberechnung WEA 2, 02.07.2024 | 1 |
| Zeichnung Längsschnitt 1 Fundament/Montageflächen | 1 |
| Zeichnung Längsschnitt 2 Fundament/Montageflächen | 1 |
| Zeichnung Querschnitt 1 Fundament/Montageflächen | 1 |
| Zeichnung Querschnitt 2 Fundament/Montageflächen | 1 |
| Architektenkammer Sachsen Urkunde, M.A. Katrin Christine Hauner, 11.04.2019 | 1 |
| Generalvollmacht, Urkundenverzeichnis für 2022 Nr. 892, 02.12.2022 | |
| Ordner 7 | |
| 13. Natur und Landschaft | |
| 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz | 3 |
| Übersichtskarte Gelände | 1 |
| 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben | 1 |
| 13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen | 2 |

| | | |
|--------|---|-----|
| 13.5 | Sonstiges – Inhalt | |
| | Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäusen am geplanten Windpark Langenhessen, Umweltplanung Marko Eigner, 28.03.2024 | 138 |
| | Erfassung von Vertretern der Avifauna am geplanten Windpark Langenhessen, Umweltplanung Marko Eigner, 21.05.2024 | 46 |
| | Karte Horstkartierung August 2023 | 1 |
| | Karte Reviermittelpunkte Brutvögel, Mai 2024 | 1 |
| | Karte Horste bzw. Nester von Großvögeln, Mai 2024 | 1 |
| | Karte Rastvögel | 1 |
| | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) zum geplanten Windpark Langenhessen, Umweltplanung Marko Eigner, 11.09.2024 | 99 |
| | Karte Bestands- und Konfliktplan, Juli 2024 | 1 |
| | Maßnahmenübersichtsplan, Juli 2024 | 1 |
| | Maßnahmenplan, Juli 2024 | 1 |
| | Maßnahmenplan, Juli 2024 | 1 |
| | Horstkontrolle WP Langenhessen 2024 | 5 |
| | Antrag Erteilung einer Artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum geplanten Windpark Langenhessen | 5 |
| | Standortalternativ-Prüfung Windpark Langenhessen | 31 |
| 14. | Umweltverträglichkeitsprüfung | |
| 14.1 | Klärung des UVP-Erfordernisses | 1 |
| 14.3 | Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG | 1 |
| 14.3a | UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung | 3 |
| 14.3b | Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG | 7 |
| | Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-Vorprüfung) für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA am Standort Langenhessen, Umweltplanung Marko Eigner, 18.02.2025 | 25 |
| 16. | Anlagenspezifische Unterlagen | |
| 16.1.1 | Standorte der Anlagen | 2 |
| 16.1.3 | Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen – Inhalt | 1 |
| 16.1.2 | Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung | 3 |
| | Bemaßung Abstände Windpark Langenhessen 1, M 1:6.000, 14.06.2024 | 1 |
| | Bemaßung Abstände Windpark Langenhessen, M 1:6.000, 14.06.2024 | 1 |
| | Bemaßung Abstände Windpark Langenhessen 2, M 1:6.000, 14.06.2024 | 1 |
| 16.1.3 | Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen – Inhalt | 1 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, E0003950753, Rev. 07/01.04.2021 | 9 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Erdungsanlage der Windenergieanlage, NALL01_008521, Rev. 10/01.04.2021 | 8 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation, Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen, E0003946627, Rev. 04, 08.02.2023 | 6 |
| 16.1.4 | Standortsicherheit – Inhalt | 1 |
| | Gutachten zur Standorteignung der geplanten Windenergieanlagen, I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SE-2024-498, 19. August 2024 | 38 |
| | Nordex Standsicherheitsbewertung für den Standort Langenhessen, 10. Juli 2024 | 2 |
| | Anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Abschätzung des langjährigen mittleren Windpotentials auf Basis des anemos Windatlas für Deutschland am Standort Langenhessen, 24-286-7240811-Rev.00-WV-MEK, 31. Mai 2024 | 19 |
| | WakeGuard, Ergebnisübersicht, 04.06.2024_I17-SE-IND-24767 | 13 |
| | Gutachten zum Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen im Windpark Lan- | 32 |

| | | |
|--------|--|----|
| | genhessen, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-EW-2024-003 Rev. 01 | |
| 16.1.6 | Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche – Inhalt | 1 |
| | Lageplan Zuwegung Windpark | 1 |
| 16.1.7 | Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – Inhalt | 1 |
| | Antrag auf Erteilung einer luftrechtlichen Zustimmung/Genehmigung | 3 |
| | Übersichtszeichnung Nordex WEA | 1 |
| | Übersichtszeichnung Nordex WEA | 1 |
| | Lageplan Anlagenstandort M 1:5.000 | 1 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen, E0004000420, Rev. 06/15.09.2021 | 12 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland, NALL01_064691, Rev. 14/27.08.2021 | 8 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Sichtweitenmessung, NALL01_020142, Rev. 06/16.04.2021 | 6 |
| | Nordex Allgemeine Dokumentation Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung, 2014953DE, Rev. 00/10.02.2021 | 12 |
| | Quantec segment lights – Declaration of conformity | 3 |
| | Zertifikat nach Nr. 24 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, 17.04.2015, Quantec Segment Light 18mm | 1 |
| | Quantec Signals GmbH, Feuer W-rot nach AVV 2020, Schreiben vom 11.12.2020 | 1 |
| | Zertifikat nach Nr. 28 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, 21.10.2016, QFW3 | 1 |
| | Zertifikat nach Nr. 22 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, 14.05.2020, QFW3 TRAFI low IR | 1 |
| 16.1.8 | Abstände/Erschließung WEA 1 | 1 |
| | Lageplan zum Baulasteintrag, 02.07.2024 WEA 1 | 8 |
| | Abstände/Erschließung WEA 2 | 1 |
| | Lageplan zum Baulasteintrag, 02.07.2024 WEA 2 | 2 |
| 16.1.9 | Daten der beantragten Anlage | 1 |
| 17.1 | Sonstige Unterlagen – Inhalt | 1 |
| | Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB | 1 |
| | Lageplan Baulasteintragung WEA 1, 02.07.2024 | 1 |
| | Lageplan Baulasteintragung WEA 2, 02.07.2024 | 1 |
| | Erklärung Kostenübernahme, 27.08.2024 | 1 |
| | Formular Richtfunk-Bauleitplanung | 3 |

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Mitteilungspflichten

Dem Landratsamt Zwickau, der Landesdirektion Sachsen - Luftfahrtbehörde (unter Angabe des Aktenzeichens 36-4055/108/43), dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Az.: VII-1497-24-BIA) und dem Sächsischen Landesamt für Archäologie ist Folgendes schriftlich mitzuteilen:

- 1.1 der geplante Baubeginn (Aushub der Fundamentgrube) jeweils für die WEA 5 und 6 mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der ausführenden Firmen, des verantwortlichen Bauleiters und dessen Telefonnummer,
- 1.2 die Fertigstellung des Rohbaus und die beabsichtigte Aufnahme des Probebetriebs jeder WEA jeweils 14 Tage vorher,

- 1.3 spätestens vier Wochen nach Errichtung der Anlagen die endgültigen Daten
- Bearbeitungsnummer der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS): OZ/AF-Sac 10381-1 bis 2
 - Name der Standorte,
 - Art des Luftfahrthindernisses (WEA),
 - geografische Koordinaten jeder WEA mit Angabe des Bezugsellipsoides, ermittelt von einem Vermessungsingenieurbüro,
 - NN-Geländehöhe bzw. Fußpunkthöhe,
 - Gesamthöhe jeder WEA in Meter über Grund und über NN,
 - Art und Beschreibung der Tages- und Nacht Kennzeichnung sowie der BNK,
 - Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Nacht Kennzeichnung und der Behelfsbefeuerung meldet bzw. für deren Instandsetzung zuständig ist (Firma/ Dienststelle, Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
- 1.4 die Aufnahme des Regelbetriebs jeder WEA unverzüglich.
- 1.5 Vor Aufnahme des Probebetriebs ist jede WEA in die Dezentrale-Energien-Notfallplattform „DEEP“ (deep-fgw.net) eintragen zu lassen.
- 1.6 Der Wechsel des Errichters und des Betreibers der WEA sind dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die WEA 5 und 6 dürfen tagsüber und nachts jeweils im Betriebsmodus Mode 1 mit einer Nennleistung von 6.8 MW mit einem maximal zulässigen Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) von 108,9 dB(A) im Bereich 95% der Nennleistung und folgendem Oktavspektrum des Schallleistungspegels (mit anlagenseitiger Unsicherheit K) betrieben werden:

| f (Hz) | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1 kHz | 2 kHz | 4 kHz | 8 kHz | K |
|-------------|-------|--------|--------|--------|-------|-------|-------|-------|-----|
| L W (dB(A)) | 90,1 | 97,7 | 99,8 | 101,0 | 102,8 | 103,5 | 97,9 | 83,5 | 1,7 |

Der Nachtbetrieb wird erst zugelassen, nachdem mindestens ein Geräuschmessbericht über die Typvermessung an einer anderen baugleichen WEA vom Typ Nordex N163-6.8 mit STE im Betriebsmodus Mode 1 nach der entsprechenden FGW-Richtlinie vorgelegt wurde, in dem nachgewiesen wird, dass die in der vorgelegten Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr. I17-SCH-2024-129 der Fa. I17 Wind GmbH & Co. KG vom 12. August 2024) angenommenen Emissionswerte nicht überschritten werden. Ansonsten ist die Schallimmissionsprognose mit diesen ermittelten Werten nochmals neu zu berechnen und dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

- 2.2 Der in Nr. C.2.1 aufgeführte maximal zulässige Schallleistungspegel darf keine Ton- und Impulshaltigkeit im Nahbereich (Bereich des emissionsseitigen Anlagenbetriebs) aufweisen.

Die Produktionsstandardabweichung bzw. Serienstreuung dieses Anlagentyps von $\sigma_P=1,2$ und die Messunsicherheit von $\sigma_R=0,5$ sind Bestandteil des vorgenannten maximal zulässigen Schallleistungspegels ($L_{e,max}$).

- 2.3 Durch den Betrieb der WEA 5 und 6 darf insbesondere im Bereich der umliegenden Ortslagen Werdau, Langenhessen, Königswalde und Lauterbach sowie im Bereich der Immissionsorte IO 1 bis 3 der Schattenwurfanalyse (Berichts-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-116 der

Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG vom 12. August 2024) ein jährlicher astronomischer maximal möglicher Schattenwurf von 30 h/a bzw. ein jährlicher realer tatsächlich auftretender Schattenwurf von 8 h/a (jeweils unter Beachtung der Vorbelastung) sowie ein täglicher Schattenwurf von 30 min/d nicht überschritten werden.

- 2.4 An den WEA sind Abschaltmodule zur Vermeidung von Schattenwurf zu installieren und so einzustellen, dass die Einhaltung der Festlegungen in Nr. C.2.3 gewährleistet ist.

Vor Aufnahme des Regelbetriebs sind dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde geeignete Nachweise über den Einbau und die Betriebstüchtigkeit der Abschaltmodule vorzulegen.

- 2.5 Die sich aus Nr. C.2.3 aufgrund von Schattenwurf ergebenden Abschaltzeiten der WEA 5 und 6 sind aufzuzeichnen bzw. zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Die Baumaßnahme muss den statischen Erfordernissen und den derzeit gültigen technischen Baubestimmungen entsprechen.

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde die vollständige Dokumentation der bautechnischen Unterlagen für die WEA in der jeweils gültigen Fassung nach Nr. 3 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015, vorzulegen.

Die örtliche Anpassung ist jeweils auf der Grundlage der typengeprüften Unterlagen für Turm und Gründung nachzuweisen und nach Maßgabe des Kriterienkatalogs entsprechend § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) bauaufsichtlich zu prüfen. Dies gilt auch für die Prüfung der Einhaltung der Auflagen aus den Typenprüfberichten und die Bauüberwachung.

- 3.2 Die in den jeweils gültigen Typenprüfberichten und gutachtlichen Stellungnahmen für die genehmigten WEA aufgeführten Prüfbemerkungen, Auflagen und Hinweise sind bei der Errichtung und dem Betrieb der zwei WEA vollumfänglich zu beachten und einzuhalten.
- 3.3 Die Einhaltung der in den Prüfberichten beziehungsweise Prüfbescheiden über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung zu überprüfen.
- 3.4 Vor Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde die endgültigen Abnahmeberichte für die Türme vorzulegen. In den Abnahmeberichten ist der Aufgabendurchführung der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm zu bescheinigen.
- 3.5 Die wiederkehrende Prüfung für jede WEA gemäß Nr. 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015 wird angeordnet.

Über die Überprüfung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre ein Bericht zu erstellen und dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde zu übersenden.

- 3.6 Die WEA 5 und 6 sind mit einem Eiserkennungssystem auszustatten, das die WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern sofort zuverlässig abschaltet.

Der Neustart der zwei WEA nach Eisansatz ist nur zulässig nach einer Kontrolle der Eisfreiheit vor Ort. Auf die Kontrolle der Eisfreiheit vor Ort kann verzichtet werden, wenn zusätzlich zum Eiserkennungssystem eine Rotorblatt-Eisdetektion (Allgemeine Dokumentation, Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen, Doc.: E0003946627, Rev. 04 vom 08.02.2023) installiert wird.

Vor Aufnahme des Probetriebs der WEA 5 und 6 sind dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde geeignete Nachweise über die Fertigstellung, Betriebstüchtigkeit und eingestellte Parameter der Eiserkennungssysteme vorzulegen.

In unmittelbarer Nähe der WEA 5 und 6 sind an geeigneten Stellen Schilder (Dorfstraße und Am Schulberg) zur Warnung vor Eisabwurf aufzustellen.

- 3.7 Die der Allgemeinen Beschreibung zum Brandschutz an WEA (Nordex, Dokumentenr.: E0003944543 Rev. 09 vom 25.11.2021) und dem Standort-/bzw. objektspezifischen Brandschutzkonzept vom 10. Juli 2024 zugrunde liegenden bautechnischen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen in den WEA wie die Installation eines Blitzschutzsystems und eines Brandmeldesystems sowie eines Feuerlöschsystems sind vollumfänglich umzusetzen.

Über die gesamte Nutzungszeit der WEA 5 und 6 ist sicherzustellen, dass die gesicherte Löschwasserentnahme des Teiches auf dem Grundstück Dorfstraße 35, 08459 Neukirchen gewährleistet ist.

- 3.8 Vor Inbetriebnahme der WEA 5 und 6 ist in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzbehörde ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben. Des Weiteren sind die örtlich zuständigen Feuerwehren in die Bedingungen vor Ort einzuweisen.

4. Naturschutz

4.1 Kompensation und ökologische Baubegleitung

- 4.1.1 Für den Betrieb der WEA 5 und 6 werden als Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Maßnahmenbeschreibungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 11. September 2024 festgesetzt:

- 4.1.1.1 Auf den Flurstücken 1148, 1162, 1161a, 1161, 1160, 1159, 1158, 1157, 1156, 1155, 1151, 1150 und 1149/1 der Gemarkung Werdau (entsprechend der Abgrenzung auf dem Maßnahmeplan Plan 03 Blatt 2 des LBP) ist gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. A1 zum LBP der naturnahe Zustand des ehemaligen FND „Brauereigrund“ wiederherzustellen.

Zur Sicherung der naturschutzkonformen Erhaltung ist der Zustand und die Entwicklung des ehemaligen FND „Brauereigrund“ über einen Zeitraum von 25 Jahren zu kontrollieren und rechtlich zu sichern. Im Einzelfall sind Maßnahmen zu initiieren, um den naturnahen Zustand zu erhalten.

- 4.1.1.2 Die Anschaffung und das Anbringen von Fledermausquartieren im ehemaligen FND „Brauereigrund“ ist entsprechend Pkt. 3.3 des LBP und dem Maßnahmenblatt A_{AR} 1 der Anlage 01 des LBP umzusetzen.

- 4.1.1.3 Es wird eine Ausgleichsabgabe (Ersatzzahlung) in Höhe von 123.006,00 EUR festgesetzt.

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

Die Ausgleichsabgabe ist vor Baubeginn zu leisten.

Der Betrag in Höhe von 123.006,00 EUR ist unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatz LK Zwickau, Windenergieanlage WEA 5 und 6, Flurstücke 263/29 und 877 Langenhessen“ auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
Bank: Deutsche Bundesbank
IBAN: DE51 8600 0000 0086 0015 82
BIC: MARKDEF1860

- 4.1.2 Die Umsetzung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen ist dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde zeitnah nach Realisierung zwecks Abnahme anzuzeigen.
- 4.1.3 Die Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers für die WEA 5 und 6 endet erst nach Abnahme der genannten Maßnahmen unter Nrn. C.4.1.1.1 bis C.4.1.1.3 durch das Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde.
- 4.1.4 Während der Bauausführung der WEA 5 und 6 sowie der Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen unter Nrn. C.4.1.1.1 und C.4.1.1.2 ist eine ökologischen Baubegleitung zu bestimmen.
- 4.1.5 Die im LBP unter Pkt. 3.2 festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der WEA 5 und 6 einzuhalten.

4.2 Avifauna

- 4.2.1 Bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sind die WEA unter folgenden Parametern abzuschalten:

Die WEA 5 und 6 sind zu den Bewirtschaftungsereignissen Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung im Umkreis von 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt um die WEA, für unten aufgeführte landwirtschaftlich zusammenhängende Flächen (Schläge), vom 1. April bis 31. August mit Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis Sonnenuntergang und mindestens am Folgetag, 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

| Bezeichnung Schlag | Flurstücke | Ort/Gemarkung |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| WEA 5 Schlag 1510-0 | 292/7 | Werdau/Langenhessen |
| | 291/4 | Werdau/Langenhessen |
| | 270/2 | Werdau/Langenhessen |
| | 269/6 | Werdau/Langenhessen |
| | 263/29 | Werdau/Langenhessen |
| | 903 | Werdau/Langenhessen |
| | 261/1 | Werdau/Langenhessen |
| | 252/5 | Werdau/Langenhessen |
| | 251/1 | Werdau/Langenhessen |
| | 245/2 | Werdau/Langenhessen |
| 244/2 | Werdau/Langenhessen | |
| WEA 6 Schlag 610-1 | 252/5 | Werdau/Langenhessen |
| | 251/1 | Werdau/Langenhessen |
| | 245/2 | Werdau/Langenhessen |
| | 244/2 | Werdau/Langenhessen |

| | | |
|--|-------|-----------------------|
| | 879b | Werdau/Langenhessen |
| | 880 | Werdau/Langenhessen |
| | 876 | Werdau/Langenhessen |
| | 877 | Werdau/Langenhessen |
| | 869 | Werdau/Langenhessen |
| | 867 | Werdau/Langenhessen |
| | 225 | Neukirchen/Lauterbach |
| | 221 | Neukirchen/Lauterbach |
| | 226 | Neukirchen/Lauterbach |
| | 866 | Werdau/Langenhessen |
| | 227 | Werdau/Langenhessen |
| | 228/1 | Neukirchen/Lauterbach |
| | 859/1 | Werdau/Langenhessen |
| | 858/2 | Werdau/Langenhessen |
| | 220/2 | Neukirchen/Lauterbach |
| | 231/2 | Neukirchen/Lauterbach |

Die Betreiberin der WEA hat das Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, unverzüglich, spätestens am Tag des Bewirtschaftungsereignisses über die Ernte- und Mahdereignisse sowie Bodenbearbeitung in Kenntnis zu setzen.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, über das laufende Kalenderjahr aufzubewahren und dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

4.2.2 Die Mastfuß-Umgebung um die WEA ist so klein und unattraktiv wie möglich für Kleinsäuger und Greifvögel zu gestalten. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähen-des Grünland ist zu verzichten. Es ist sicherzustellen, dass sich eine ausreichend dichte Vegetationsdecke bis Mitte Juli bildet (z. B. einmalige Mahd nicht vor Mitte Juli). Aufkommende Gehölze von mehr als 1 m Höhe sind zu entfernen.

4.2.3 Die Errichtung der WEA 5 und 6 ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen. Bei Baubeginn innerhalb der Brutperiode der europäischen Vogelarten im Zeitraum vom 1. März bis 31. August ist vor der Baufeldfreimachung eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere bodenbrütenden Vogelarten durchzuführen. Erfolgt ein Brutnachweis, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis das Brutgeschehen beendet ist. Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung sind dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Die WEA 5 und 6 sind mit Inbetriebnahme wie folgt abzuschalten:

- fledermausfreundliche Betriebszeiten vom 15. März bis 15. November,
- vom 15. März bis 31. August: 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- vom 1. September bis 15. November: 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- bei Windgeschwindigkeiten: < 8 m/s,
- Temperatur: ≥ 8 °C.

Die Betriebsprotokolle der Abschaltungen sind der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen.

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

4.3.2 Nach Inbetriebnahme der WEA ist ein zweijähriges Fledermaus-Monitoring in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) jeweils vom 1. März bis 30. November durchzuführen.

4.3.3 Nach Abschluss des Gondelmonitorings im 1. Betriebsjahr sind die Daten auszuwerten und die Abschaltparameter für das 2. Betriebsjahr zu berechnen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse wird eine Änderung der Abschaltparameter im 2. Betriebsjahr vorbehalten.

4.3.4 Nach Abschluss des Gondelmonitorings im 2. Betriebsjahr sind die Daten für die zwei Betriebsjahre auszuwerten und die Abschaltparameter zu berechnen.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse wird eine Änderung der Abschaltparameter für den weiteren Betrieb der WEA vorbehalten.

4.3.5 Die ermittelten Fledermausrohdaten, das Betriebsprotokoll der Abschaltungen sowie die Auswertung des Gondelmonitorings sind jeweils nach dem 1. und 2. Betriebsjahr auf einem geeigneten Speichermedium dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, zu übergeben.

4.3.6 Die Neuanlage von Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Blühflächen in einem 500 m-Radius um die WEA 5 und 6 ist zu unterlassen.

4.4 Zahlung nationales Artenhilfsprogramm

4.4.1 Für die WEA 5 und 6 sind über die gesamte Betriebsdauer der WEA jährlich Zahlungen in nationale Artenhilfsprogramme des Bunds zu leisten. Die Berechnung der Höhe der jährlichen Zahlung hat entsprechend Anlage 2 Nr. 4 zu § 45d BNatSchG zu erfolgen.

4.4.2 Nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA hat der Genehmigungsinhaber bis zum 31. Mai eines jeden Jahres dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde seine Berechnung der jeweils für das vorangegangene Betriebsjahr zu leistenden Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme vorzulegen und den errechneten Betrag dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter Nutzung der folgenden Kontoverbindung der Bundeskasse zu überweisen. Die Berechnung des Betrages hat der Genehmigungsinhaber gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Weise (zum Beispiel durch die EEG-Jahresabrechnung) nachzuweisen. Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40 BIC: MARKDEF1860 Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig).

5. Arbeitsschutz

Vor Inbetriebnahme jeder WEA ist ein standort- und anlagenbezogenes Rettungskonzept zu erstellen.

Die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen und Rettung von Personen aus den WEA müssen den Anforderungen des § 11 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen. Diese Informationen sind Rettungsdiensten zur Verfügung zu stellen und sind mit den für die WEA zuständigen Leitstellen (z. B. Rettungsleitstellen sowie ggf. separate Leitstellen für Brandschutz) abzustimmen. Die Ergebnisse der Abstimmung der standort- und anlagenbezogenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Evakuierung von Personen erforderlich sind. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Teilen der zwei

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

WEA und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den WEA ein.

6. Luftverkehrsrecht

6.1 Die beantragten maximalen Bauhöhen der WEA 5 und 6 von 245,5 m über Grund sind einzuhalten und entsprechen folgenden Höhen über NN:

WEA 5: 570,11 m über NN
WEA 6: 567,30 m über NN

6.2 Die WEA 5 und 6 sind als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 (BAnz. AT 30. April 2020 B4 und 28. Dezember 2023 B4) wie folgt auszustatten:

6.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA 5 und 6 sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge entweder

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Der Farbring kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

6.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der zwei WEA hat durch Spezifikation Feuer W, rot oder Feuer W, rot (Anhang 1 und 2 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) zu erfolgen:

- a) Auf dem Dach des Maschinenhauses ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot zu installieren.
- b) Eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), ist am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- c) Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Anhang 3 der AVV Kennzeichnung von

Lufffahrthindernissen) ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- d) Es ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist, z. B. durch Doppelung der Feuer.
- e) Der Einschaltvorgang hat grundsätzlich über Dämmerungsschalter zu erfolgen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten (Nr. 3.9 der AVV Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen).
- f) Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der WEA 5 und 6 bedarfsgesteuert, muss die Nachtkennzeichnung weiterhin alle Anforderungen der AVV Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen erfüllen, insbesondere die Anforderungen des Anhangs 6 der AVV (Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – BNK).

Mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation mit den erforderlichen Unterlagen/Nachweisen nach Anhang 6 Nr. 3 der AVV Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, unter Angabe des Az. 36-4055/108/43 anzuzeigen. Die Anzeige hat über die zuständige Genehmigungsbehörde der WEA zu erfolgen.

- g) Die Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, versetzt auf dem Maschinenhausdach (nötigenfalls auf Aufständern) angebracht werden. Dabei sind die gedoppelten Feuer gleichzeitig zu betreiben (synchron blinkend).
 - h) Soweit technisch möglich, ist die Blinkfolge der Feuer auf den WEA zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punktverschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 6.3 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.4 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Ersatzversorgung von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessung möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen zu erfolgen.
- 6.6 Während der Bauzeit, d. h. bis zur Inbetriebnahme der endgültigen Befehrerung, ist eine Behelfsbefehrerung erforderlich. Sie muss an der höchsten Stelle der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Der dauerhafte Betrieb der Behelfsbefehrerung ist ebenfalls über eine Notstromversorgung abzusichern.
- 6.7 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

6.8 Der Betreiber der WEA hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

a) Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale der Deutschen Flugsicherung in Langen unter der Rufnummer 06103 7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben.

b) Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Landesdirektion Sachsen, Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

6.9 Aufstellung der Montagekräne

6.9.1 Tageskennzeichnung

Als Tageskennzeichnung ist für die Kräne der gelbe, rote oder orange Anstrich gemäß der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vorgeschrieben. Soweit die Kräne keinen entsprechenden Anstrich haben, ist die Kennzeichnung durch das Anbringen von Flaggen auf der Kranspitze sowie an dem Ausleger oberhalb der Höhe von 100 m über Gelände im maximalen Abstand von 15 m voneinander erforderlich. Die Flaggen müssen eine Flächengröße von mindestens 0,9 m² aufweisen und ein Schachbrettmuster mit Farbfeldern von mindestens 0,30 m Kantenlänge kontrastreicher Farben untereinander und zur Hintergrundfarbe enthalten. Es sollen die Farben orange und weiß oder alternativ rot und weiß kombiniert werden, soweit sich diese Farben vom Hintergrund durch ausreichenden Kontrast unterscheiden. Anstatt der Flaggen können auch entsprechend gestaltete Warn tafeln verwendet werden (vgl. ICAO Anhang 14 Band I Kapitel 6 Nr. 6.2.11 bis 6.2.14).

6.9.2 Nachtkennzeichnung

Zur Nachtkennzeichnung sind am obersten Punkt des Turmes (bei Einsatz eines Turmdrehkrans) sowie entlang des Auslegers im maximalen Abstand von 15 m voneinander rundum rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) mit je einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd zu installieren. Diese Nachtkennzeichnung ist bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) in Betrieb zu halten. Bei Einsatz eines Mobilkrans ist dieser bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) am höchsten Punkt mittels einem rundum rot leuchtenden Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Diese Nachtkennzeichnung des Krans kann auch Bestandteil der Behelfsbefuerung der WEA sein.

7. Denkmalschutz

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeiten betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

8. Bodenschutz

8.1 Im Vorfeld und für die Dauer der Baumaßnahme ist eine bodenkundliche Begleitung zu bestellen. Die bodenkundliche Begleitung ist von einem auf Bodenschutz spezialisierten Ingenieurbüro mit entsprechenden Fachkenntnissen für den baubegleitenden Bodenschutz (Anhang C DIN 19639) durchzuführen.

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

- 8.2 Es ist ein Bodenschutzkonzept (gemäß DIN 19639, Kapitel 6.1.1 Tabelle 3) für die Errichtung der WEA zu erstellen und dem Landratsamt Zwickau, untere Bodenschutzbehörde spätestens drei Monate vor Baubeginn vorzulegen. Wird im Rahmen der Baumaßnahme festgestellt, dass von dem vorgelegten Bodenschutzkonzept erheblich abgewichen wird oder der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
- 8.3 Der Bauablauf ist durch die bodenkundliche Baubegleitung zu dokumentieren und dem Landratsamt Zwickau, untere Bodenschutzbehörde spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen.

9. Flurbereinigung

Vor Baubeginn der WEA 5 und 6 ist das Vorhaben mit der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Königswalde (TG) abzustimmen.

D. Hinweise

Die nachfolgend gegebenen Hinweise sind nicht abschließend.

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind gegebenenfalls noch weitere Zulassungen, die von dieser Genehmigung nicht umfasst werden, erforderlich. In diesem Fall kann von der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst nach Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig Gebrauch gemacht werden. Die weiteren Zulassungen sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.
- 1.2 Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Arten, mit Ausnahme der Hinterlegung von Geld und Schiffshypotheken, oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks gleichermaßen geeignet sind, erbracht werden. In Betracht kommen dabei die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft, eine Ausfallversicherung oder ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und das nur durch die Behörde gekündigt werden kann.
- 1.3 Jede Änderung der WEA 5 und 6, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 1.4 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat seinen Sitz in 53123 Bonn, Fontainengraben 200.
- 1.5 Anlagenabgrenzung

Wege und Leitungen sind weder Teil der WEA noch Nebenanlagen und werden daher nicht von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst. Wege- und Leitungsbau sind nicht Teil der Anlage, so dass hierfür separate Genehmigungen einzuholen sind.

Diese Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der WEA, daher ist die Baustelle, d.h. die hierfür benötigten Flächen, die Bautätigkeiten und der Betrieb der eingesetzten Baumaschinen Bestandteil dieser Genehmigung, jedoch nicht die Herstellung der Anlage und ihr Transport bis zum konkreten Aufstellungsort.

2. Hinweise des Landesamtes für Archäologie

Das Landesamt für Archäologie hat seinen Sitz in 01109 Dresden, Zur Wetterwarte 7.

2.1 Der zeitliche und finanzielle Rahmen (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG) der Ausgrabung sowie das Vorgehen sind in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festzuhalten.

2.2 Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

3. Baurechtliche Hinweise

3.1 Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit obliegt der Genehmigungsbehörde.

3.2 Für die Eintragung von Baulasten für Abstandsflächen ist die Vorlage des Sachverständigenlageplans in dreifacher Papierform erforderlich. Weiterhin ist die Vorlage der aktuellen Grundbuchauszüge (nicht älter als ½ Jahr) der zu belastenden Grundstücke erforderlich.

4. Hinweis zum Naturschutz

Sofern eine naturschutzfachliche Anerkennung eines Vogelfrüherkennungssystems durch eine wissenschaftliche Behörde des Bundes bzw. Landes erfolgt, kann diese Vogelfrüherkennung am Standort eingesetzt werden. Der Einsatz eines anerkannten Vogelfrüherkennungssystems bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

5. Hinweise zum Arbeitsschutz

5.1 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung (BaustellV) zu erstellen, da besonders gefährliche Arbeiten i. S. d. § 2 Abs. 3 BaustellV durchgeführt werden, insbesondere Arbeiten nach Nr. 1 und Nr. 10 Anhang II BaustellV.

5.2 Die Baustellen sind entsprechend BaustellV durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

5.3 Auf die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beim Umgang mit Gefahrstoffen wird hingewiesen. Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person nach § 6 Abs. 11 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen der Maßnahmen sind auch die Angaben lt. Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gefahrstoffs zu beachten.

5.4 Für die Aufzugsanlagen (z. B. Servicelifte) sind Nr. 4 Anhang 1 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheits-

verordnung - BetrSichV) und Abschnitt 2 Anhang 2 BetrSichV zu beachten. Auf die Regelungen der TRBS 3121, Betrieb von Aufzugsanlagen, wird hingewiesen.

Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan nach Nr. 4.1 Anhang 1 BetrSichV anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlagen bereitzustellen. Nach Nr. 4.1 Satz 6 Anhang 1 BetrSichV ist für die Servicelifte dafür zu sorgen, dass Hilfe herbeigerufen werden kann.

- 5.5 Die Druckbehälter (z. B. Druckbehälter der Hydraulikanlagen) sowie der Servicelift sind vor Inbetriebnahme durch einen Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.6 Der Kran im Maschinenhaus ist vor der ersten Inbetriebnahme jeder WEA zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen. Bei der Prüfung sind die Anforderungen des Anhangs 3 Abschnitt 1 BetrSichV zu beachten.
- 5.7 Alle in der Anlage integrierten Maschinen müssen dem Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.
- 5.8 Auf die aus der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ resultierenden Anforderungen wird hingewiesen.
6. Hinweise zum Gewässer- und Grundwasserschutz
- 6.1 Bei der Errichtung von Baustraßen handelt es sich um bauliche Anlagen. Ebenso gilt dies für Leitungen. Für die Errichtung baulicher Anlagen gelten die Einschränkungen und Verbote des Wasserrechtes z. B. nach § 78 WHG zu Überschwemmungsgebieten, § 38 WHG zu Gewässerrandstreifen, § 36 WHG zu Anlagen an Gewässern, Gewässerausbaumaßnahmen.

Auf die erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestände zur Gewässerbenutzung u. a. für das Einbringen und Einleiten von Stoffen, z. B. Abwasser, in Gewässer wird verwiesen. Dies gilt für Oberflächengewässer und auch für das Grundwasser.

- 6.2 Wassergefährdende Stoffe (wgSt)
 - 6.2.1 Bei der WEA handelt es sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 27 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Sie bedürfen gem. § 63 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) keiner Eignungsfeststellung. Unter Zugrundelegung des angezeigten Umfanges an wassergefährdenden Stoffen sind die Anlagen in die Gefährdungsstufe A gemäß § 39 Abs. 1 AwSV einzuordnen.
 - 6.2.2 Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

6.2.3 Gemäß § 44 Abs. 4 AwSV hat der Betreiber das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 an gut sichtbaren Stellen dauerhaft anzubringen.

6.3 Niederschlagswasser

6.3.1 Das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist nach § 54 WHG Abwasser.

6.3.2 Hinsichtlich der Baustraßen und Zuwegungen wird auf die topographische Lage des Flurstückes in Hinblick auf die eventuelle Betroffenheit durch wild abfließendes Wasser hingewiesen. Gemäß § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höherliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

In den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, welche Flächenversiegelung sich tatsächlich durch den Bau der beiden WEA und der dazugehörigen Baustraßen sowie der dauerhaften Zuwegungen und Kranstellflächen ergibt und wohin das anfallende Niederschlagswasser entwässert.

Für die temporären und dauerhaften Zuwegungen und Stellflächen ist ein Entwässerungskonzept beim Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

6.3.3 Gemäß § 70 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind für das geplante Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen oder Bodenverdichtungen, die Versickerung von Niederschlagswasser und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluss des Niederschlagswassers zu vermindern.

Anfallendes Niederschlagswasser soll nicht über Rohrleitungen etc. gefasst werden, damit es breitflächig ins Gelände abläuft und versickert. Die Versickerung des Niederschlagswassers hat auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen. Grundstücke Dritter dürfen durch die Versickerung des Niederschlagswassers nicht beeinträchtigt werden.

6.4 Grundwasserschutz

Wird bei Arbeiten Grundwasser angeschnitten, ist dieser Sachverhalt dem Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde, unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG i. V. m. § 41 SächsWG).

Werden Wasserhaltungsmaßnahmen (baubedingte Grundwasserentnahme) erforderlich, ist vor Baubeginn eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme einer bestimmten Grundwassermenge beim Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde, zu beantragen.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich ist. Darüber hinaus stellt das Einleiten des aus der Baugrube zutage geförderten Wassers in ein Gewässer oder in das Grundwasser einen Benutzungstatbestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für den es ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

6.5 Oberirdische Gewässer

Sollte es durch die Verlegung von Leitungen, Kabeln, Rohren u. ä. zu einer Kreuzung von Gewässern I. und II. Ordnung kommen, handelt es sich um die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG, die nach § 26 Abs. 1 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die Gewässerkreuzung ist beim Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde formlos zu beantragen. Die Kreuzungskordinaten sind möglichst genau zu ermitteln und im Antrag anzugeben.

7. Hinweise des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

7.1 Sollten verkehrsrechtliche Sicherungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im klassifizierten Straßennetz erforderlich sein, ist der entsprechende Antrag unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans mindestens zwei Wochen vor Baubeginn beim Landratsamt Zwickau, Straßenverkehrsamt, einzureichen.

7.2 Der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmasse die gesetzlich allgemein zulässigen Grenzen überschreiten, bedarf entsprechend § 29 Abs. 3 StVO einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Dies gilt auch, wenn die Vorschriften für die Kurvenläufigkeit nicht eingehalten werden (§ 32d Abs. 2 StVZO).

8. Hinweis der Vermessungsbehörde

Während der Baumaßnahmen dürfen keinerlei Grenz- oder Vermessungszeichen verändert, beschädigt oder beseitigt werden. Gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) hat, wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändert, beschädigt, entfernt oder solches veranlasst, die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Grenzpunkte sind ggf. vor der Baumaßnahme durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) sichern zu lassen.

Im betroffenen Gebiet sind keine Aufnahmepunkte (AP) des Liegenschaftskatasters vorhanden. Über die Lage von Raumbezugs- und Höhenfestpunkten der Landesvermessung sind entsprechende Informationen bei der oberen Vermessungsbehörde einzuholen:

- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Tel.: 0351 8283-0, E-Mail: poststelle@geosn.sachsen.de, Internet: www.landesvermessung.de oder
- mithilfe der Web-Anwendung „festpunkte.online“:
<https://www.landesvermessung.sachsen.de/fp/client/>

Außerdem wird auf die Pflichten der Eigentümer gemäß § 6 Abs. 3 SächsVermKatG hingewiesen, wonach bei Änderung der Nutzung eines Flurstückes die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster unverzüglich zu veranlassen ist.

9. Hinweise der Flurbereinigungsbehörde

9.1 Das Verfahren „Flurbereinigung Königswalde“ wird von der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Königswalde beim Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung geleitet. Ansprechpartner ist Frau Leberecht (Tel.: 0375 440225630, E-Mail: ale@landkreis-zwickau.de).

9.2 Die Festlegungen zur zeitweiligen Einschränkung (Veränderungsverbot) des Eigentums

an Grund und Boden gem. §§ 34 bis 36 FlurbG ist zu beachten, welche für Änderungen an der Nutzungsart der Grundstücke sowie für Errichtung und Beseitigung von Bauwerken eine gesonderte Zustimmung durch das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung notwendig macht.

10. Hinweise zu Altlasten

10.1 Im geplanten Baubereich sind laut Sächsischem Altlastenkataster mit aktuellem Datenstand vom 30. September 2024 keine Altlastenverdachtsflächen registriert.

10.2 Werden im Rahmen des Bauvorhabens schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i. S. d. Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt (z. B. organoleptische Auffälligkeiten des Bodenaushubs) oder verursacht, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Zwickau, Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bodenschutz anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz [SächsKrWBodSchG]).

11. Hinweise zum Abfallrecht

11.1 Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme und beim Betrieb anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die Zuordnung der Abfälle (Abfallschlüssel) sollen auch die Vorgaben des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes des Herstellers herangezogen werden.

Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle sind unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach den Bestimmungen des KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) sowie die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

11.2 Nicht wiedereinbaubare sowie bautechnisch ungeeignete Bodenmaterialien sind entsprechend ihres Schadstoffpotentials einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

11.3 Die Anforderungen an die Verwertung des Bodenmaterials, welches keiner gefährlichen Abfallart zugeordnet wird, richten sich ab dem 1. August 2023 nach § 2 Nr. 3 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

12. Hinweise zum Bodenschutz

12.1 Es ist auf einen bodenschonenden Bauablauf sowie eine dem Vorhaben angepasste Planung der Bodeninanspruchnahme zu achten, um schädlichen Bodenveränderungen bzw. Bodenverschlechterungen vorzubeugen.

12.2 Beim Abtrag, der Zwischenlagerung und Wiederverfüllung von Bodenmaterial sind Oberboden (Mutterboden) und Unterboden grundsätzlich getrennt voneinander zu behandeln. Beim Abtrag von Bodenmaterial ist insbesondere darauf zu achten, dass der Boden nicht zu plastisch ist.

12.3 Im Baubereich vorhandener Oberboden ist daher vor Beginn der Baumaßnahmen in vollem Umfang separat zu gewinnen und vor Vermischung mit anderen Materialien zu schützen. Der Mutterboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Überschüttungen von Oberboden mit Bodenaushub oder Fremdstoffen sind nicht zulässig.

12.4 Während der Baumaßnahme anfallender unbelasteter Unterboden ist vor Vernichtung zu sichern. Der Abtrag und die Erfassung von Unterboden haben im Zuge der Baudurchführung horizont- bzw. schichtenweise zu erfolgen.

- 12.5 Anfallendes, überschüssiges Bodenmaterial ist auf seine Verwertungseignung zu prüfen und entsprechend seiner Eignung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung außerhalb der Baumaßnahme zuzuführen. Untersuchungserfordernis, Untersuchungsumfang, Probengewinnung, die Methodik zur Untersuchung und die Bewertung einschließlich der Schlussfolgerungen für eine Verwertung richten sich nach Abschnitt 4 bzw. §§ 6 bis 8 der seit 1. August 2023 in Kraft getretenen novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
- 12.6 Nicht sofort verwertbarer Bodenaushub ist zur Vermeidung von Strukturverschlechterungen und Fäulnisprozessen in trapezförmigen Mieten so bereitzustellen, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Besonders wasserempfindliche Böden sind entsprechend abzuplanen. Die Schütthöhe von Oberbodenmieten soll dabei maximal 2 m, die von verdichtungsgefährdetem Unterboden maximal 3 m, betragen. Bei einer Lagerungszeit > 6 Monate sind die Oberbodenmieten mit tiefwurzelnden und möglichst stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.
- 12.7 Um baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Verschlammungen etc.) zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken, dürfen die Baumaßnahmen nur bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Durch Auswahl und Einsatz optimaler Geräte und Arbeitstechniken ist für einen bodenschonenden Bauablauf Sorge zu tragen. Ein unnötiges Überfahren von Acker- und Grünlandflächen hat zu unterbleiben.

Insbesondere sind während der Bauphase temporär zu errichtende Bauplätze, Lager-, Arbeits- und Stellflächen auf Flächen zu errichten, die ohnehin versiegelt sind. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z. B. Schotter-, Kiesschüttungen oder Schüttungen mit ähnlichen Materialien). Die Basisfläche ist mit einer ausreichend dimensionierten sowie entsprechend widerstandsfähigen Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach dem Rückbau ist eine Tiefenlockerung des Bodens vorzunehmen.

- 12.8. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (wie Verdichtungen, Vernässung, Durchmischung mit Fremdstoffen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen), auch im Bauumfeld, vermieden werden. Durch den Baubetrieb dennoch verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen (DIN 18915). Es sind zudem die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639 sowie DIN 19731 zum Auf- und Einbringen von Materialien in den Boden sowie die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten.

13. Hinweise zum Luftverkehrsrecht

- 13.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.
- 13.2 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Fa. 3Energy Projekt GmbH & Co. KG stellte mit Vorlage der Unterlagen am 3. September 2024 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA 5 + 6) vom Typ Nordex N163-6,8 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 163 m in 08412 Werdau, Gemarkung Langenhessen, Flurstücke Nr. 263/29 und 877.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 erhob das Landratsamt Zwickau Nachforderungen zum Antrag. Der Antrag wurde mit Posteingang folgender Unterlagen ergänzt bzw. geändert.

| | |
|--------------------|---|
| 12. September 2024 | Gesamtbelastung Schattenwurf |
| | Vorbelastung Schattenwurf |
| | Zusatzbelastung Schattenwurf |
| 13. September 2024 | Austausch Kapitel 13 |
| 1. Oktober 2024 | Formular Richtfunk Bauleitplanung |
| | Topografische Übersichtskarte, 1:25.000, 02.07.2024 |
| 9. Oktober 2024 | Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse, kl – 24/05/085, 30.09.2024 |
| 17. Dezember 2024 | Allg. Dokumentation Rückbauaufwand, 2017549DE, Rev. 02/10.03.2022 |
| | Berechnungsbeispiel Rückbau Nordex N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe |
| | Herstell- und Rückbaukosten |
| | Auszug Handelsregister vom 22.10.2024 |
| | Lage- und Höhenplan |
| 23. Dezember 2024 | Lageplan Bemaßung Abstände Windpark Langenhessen |
| | Lageplan Bemaßung Abstände Windpark Langenhessen1 |
| | Lageplan Bemaßung Abstände Windpark Langenhessen2 |
| | Erläuterung zum Lageplan Bemaßung Abstände Windpark Langenhessen |
| | Kapitel 16.1.2 Raumordnung_Zielabweichung_Regionalplanung |
| 9. Januar 2025 | Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2000, Erstellt am 12.06.2024 |
| | Vereinbarung Nutzung Löschwasserteich, Agrarunternehmen Lauenhain e. G. |
| | Kapitel 11 |
| 29. Januar 2025 | Gutachten zum Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen im Windpark Langenhessen, I17-EW-2024-003 Rev.01 |
| 20. Februar 2025 | Anlage 01, Übersichtskarte zu FFH-Gebieten und Landschaftsschutzgebieten, Februar 2025 |
| | Anlage 02, Übersichtskarte zu Flächennaturdenkmälern, Februar 2025 |
| | Anlage 03, Übersichtskarte zu gesetzl. geschützten Biotopen, Februar 2025 |
| | Anlage 04, Übersichtskarte zu Hochwasserrisikogebieten und festgesetzten Überwemmungsgebieten, Februar 2025 |
| | Anlage 05, Übersichtskarte nitratbelastete Gebiete, Februar 2025 |
| | Anlage 06, Übersichtskarte Kulturdenkmäler und Kulturland- |

| | |
|--|----------------------------|
| | schaften, Februar 2025 |
| | UVP-Bericht vom 18.02.2025 |

2. Im Windpark Langenhessen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende WEA genehmigt:

| | Typ | Gemarkung | Flurstück Nr. | Rechtswert | Hochwert |
|-------|------------|--------------|---------------|------------|----------|
| WEA 1 | Vestas V44 | Langenhessen | 196/5 | 315619 | 5626687 |
| WEA 2 | Vestas V44 | Langenhessen | 876 | 315550 | 5626548 |
| WEA 3 | Vestas V90 | Lauterbach | 212/7 | 316283 | 5626909 |
| WEA 4 | Vestas V90 | Lauterbach | 219/2 | 316344 | 5626604 |

3. Die beantragten WEA 5 und 6 bestehen im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

- Turm mit einer Nabenhöhe von 164 m,
- Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 163 m,
- Maschinenhaus und
- Transformator im Maschinenhaus.

4. Am Genehmigungsverfahren wurden beteiligt und gaben Stellungnahmen ab:

- Landesdirektion Sachsen:
 - obere Raumordnungsbehörde vom 14. Oktober 2024
 - Luftfahrtbehörde vom 22. November 2024
 - Abteilung Arbeitsschutz vom 17. September 2024
- Sächsisches Oberbergamt vom 17. Oktober 2024
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 19. September 2024
- als Behörden des Landratsamtes Zwickau
 - untere Wasserbehörde vom 13. Februar 2025
 - untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde vom 30. September 2024
 - untere Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstbehörde vom 18. März 2025
 - Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz vom 19. November 2024 unter Einbeziehung des Sächsischen Landesamtes für Archäologie
 - Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung vom 14. Oktober 2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 2. Oktober 2024
- 50Hertz Transmission GmbH vom 25. Februar 2025 und 24. März 2025
- Bundesnetzagentur vom 14. Oktober 2024
- Stadt Werdau
 - Fachbereich Stadtentwicklung und Bau vom 10. Oktober 2024
 - Brandschutz, unter Einbeziehung Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz des Landratsamtes Zwickau vom 22. Oktober 2024
- Planungsverband Region Chemnitz vom 26. September 2024

Das Landesamt für Archäologie Sachsen erteilte gegenüber dem Landratsamt Zwickau die denkmalschutzrechtliche Zustimmung zu dem Vorhaben.

Die Stadt Werdau wurde mit Schreiben vom 11. September 2024 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ersucht. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 versagte die Gemeinde Werdau ihr gemeindliches Einvernehmen. Im Rahmen einer Anhörung nach § 28 VwVfG teilte das Landratsamt Zwickau der Stadt Werdau mit Schreiben vom 17. Februar 2025 mit, dass beabsichtigt ist, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, da nach Auffassung des Landratsamtes Zwickau das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde. Die Stadt Werdau äußerte sich hierauf nicht.

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

Die anderen Beteiligten gaben zustimmende Stellungnahmen teilweise unter Vorschlag von Nebenbestimmungen ab. Die Vorschläge wurden, soweit erforderlich, in diesem Bescheid berücksichtigt.

5. Die Vorhabenträgerin beantragte außerdem die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht für folgende Flurstücke zuzulassen:

| Bezeichnung WEA | Flurstück-Nr. | Ort/Gemarkung |
|-----------------|---------------|---------------------|
| WEA 5 | 270/2 | Werdau/Langenhessen |
| | 269/6 | Werdau/Langenhessen |
| | 261/1 | Werdau/Langenhessen |
| | 903 | Werdau/Langenhessen |
| WEA 6 | 244/2 | Werdau/Langenhessen |
| | 880 | Werdau/Langenhessen |
| | 876 | Werdau/Langenhessen |
| | 869 | Werdau/Langenhessen |
| | 866 | Werdau/Langenhessen |

6. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Genehmigung beruht auf § 4 i. V. m. § 6 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).

WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert am 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), und Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Das Landratsamt Zwickau ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert am 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), örtlich zuständig.

3. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

4. Raumordnungs- und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

4.1 Raumordnungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), privilegiert. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

Bei großen WEA handelt es sich um raumbedeutsame Vorhaben, sodass hinsichtlich der entgegenstehenden Belange die Vorschriften des § 35 Abs. 3 S. 2 und S. 3 BauGB zu prüfen sind. Hieraus ergibt sich die Maßgeblichkeit der Landesentwicklungs- bzw. Regionalplanung für die WEA.

Beurteilungsgrundlage ist der seit 23. Januar 2025 rechtskräftige Regionalplan Region Chemnitz in Verbindung mit dem Abtrennungs- und Beitrittsbeschlusses vom 11. April 2024 zum Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. Februar 2024.

Damit ist festzustellen, dass für das Plangebiet des ehemaligen Regionalen Planungsverbands Südwestsachsen, zu dem der Altkreis Zwickauer Land mit der Stadt Werdau gehörte, kein wirk-samer Regionalplan zur Steuerung der Windenergie besteht.

Die geplanten WEA liegen gemäß Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Regionalplan Region Chemnitz in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (Ziel Z 2.1.3.1) und in einem Regionalen Grünzug (Kapitel 1.5). Zudem tangiert die WEA 6 einen relevanten Multifunktionsraum (Grund-satz G 2.1.3.9, Karte 13 „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“).

Entsprechend der Antragsunterlagen setzte sich die Antragstellerin mit den oben genannten Belangen der Raumordnung auseinander.

Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung war festzustellen, dass der Errichtung und dem Be-trieb der WEA 5 und 6 an den geplanten Standorten Erfordernisse der Raumordnung nicht ent-gegenstehen.

4.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dabei ist zu berück-sichtigen, dass die in § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB aufgeführten Vorhaben dem Außen-bereich durch den Gesetzgeber im Grundsatz „planungsähnlich“ zugewiesen sind und WEA nach dem Willen des Gesetzgebers im Außenbereich errichtet werden sollen. Die Stadt Werdau verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Das Flurstücke 877 und 263/29, auf den-nen die WEA 5 und 6 errichtet werden sollen, werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche befindet sich nicht in einem Sondergebiet für Windenergienutzung. Das Vorhaben befin-det sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Die bauplanungsrechtliche Bewertung orientiert sich damit im Ergebnis allein an den Maß-stäben des § 35 BauGB, da sich das Baugrundstück außerhalb der geschlossenen Ortslage be-findet und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt. Nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben sowohl nach § 35 Abs. 1 als auch Abs. 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die WEA kann nicht zugelassen werden, wenn im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, ihm also dadurch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB ent-gegenstehen. Zweck dieser Regelung ist es, den Gemeinden bzw. den Landesplanungsbehörden ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB grundsätzlich in den Außenbereich gehörenden privilegierten Vorhaben zu vermitteln, um eine geordnete regio-nale bzw. überregionale Entwicklung im Raum zu ermöglichen.

4.2.2 Öffentliche Belange

4.2.2.1 Orts- und Landschaftsbild

Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist durch das Vorhaben an dem konkreten

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

Standort nicht gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht legt in dem Beschluss vom 18. März 2003, Az. B 7.03, die anzuwendenden Maßstäbe wie folgt dar:

„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 1990 - BVerwG 4 C 6.87 – (NVwZ 1991, 64 = ZfBR 1990, 293); Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 C 23.95 - ZfBR 1997, 322)...

In Übereinstimmung mit dem OVG Bautzen (Urteil vom 18. Mai 2000 - 1 B 29/98 – NuR 2002, 162) hat das Berufungsgericht darüber hinaus angenommen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen sei, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.“ Die geplanten WEA treten zu bereits bestehenden Anlagen hinzu. Das Gebiet ist durch die bestehenden WEA bereits technogen vorgeprägt.

Ausgehend von der Lage, Bauart und Anlagenhöhe werden die Anlagen weit sichtbar sein. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung folgt eine verunstaltende Wirkung nicht aus der Höhe der Anlagen allein. Die Höhe der geplanten Anlagen wird zwar zu einer Sichtbarkeit in der Umgebung führen, jedoch handelt es sich um (optisch) relativ schlanke Anlagen, von denen nicht ersichtlich ist, dass diese entsprechend den Maßstäben der Rechtsprechung zu einer Verunstaltung führen werden.

4.2.2.2 Naturschutz, schädliche Umwelteinwirkungen

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Boden- und Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB wurden in diesem Genehmigungsverfahren umfassend geprüft und bewertet. Unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass naturschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind.

4.2.2.3 Gebot der Rücksichtnahme, optische Bedrängung

Des Weiteren ist nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in der Regel nicht entgegen, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Den geringsten Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt rund 1.000 m zwischen der geplanten WEA 5 und dem Wohngebäude in Werdau, Dorfstraße 44. Damit ergibt sich bei einer Gesamthöhe der WEA 5 von 245,5 m ein Abstand des 4,07-fachen der Gesamthöhe der geplanten WEA 5 zur Wohnbebauung. Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ist im Ergebnis nicht ersichtlich.

4.2.2.4 Erschließung

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, soweit eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich die ausreichende Erschließung nach dem jeweiligen Vorhaben, den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Erschließung und den örtlichen Gegebenheiten. Bei Vorhaben, die von der Natur der Sa-

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

che oder der Zweckbestimmung her bevorzugt in den Außenbereich gehören, reicht für die Erschließung ein „außenbereichsgemäßer“ Standard. Die Erschließung ist gesichert, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zur Gebrauchsabnahme funktionsfähig angelegt ist und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Das Vorhaben wird mittelbar über die Langenhessener Str. und die Straße Am Schulberg erschlossen.

Die Erschließung des Vorhabens erfolgt von der oberhalb der WEA 6 parallel verlaufenden Straße Am Schulberg, welche westlich auf die Langenhessener Straße mündet. Die Erschließung ist somit gesichert.

4.2.3 Ergebnis

Die Errichtung der WEA 5 und 6 an den geplanten Standorten ist nach § 35 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, ist für dessen Beurteilung § 35 BauGB heranzuziehen.

Die Stadt Werdau begründet die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens (Schreiben vom 11. Oktober 2024) damit, dass die gesicherte Erschließung des Vorhabens im Außenbereich nicht bestätigt werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB gehört zur Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich die Sicherung der ausreichenden Erschließung. Von einer ausreichenden Erschließung des Standortes der geplanten WEA 5 und 6 ist auszugehen, weil nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 BauGB nur eine „ausreichende“ Erschließung verlangt wird (anders bei Vorhaben nach §§ 30, 33, 34 BauGB). Demnach sind die Anforderungen an die Erschließung von Außenbereichsvorhaben gegenüber Vorhaben in Gebieten in beplanten Bereichen oder im nicht beplanten Innenbereich deutlich geringer. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss bei privilegierten Vorhaben lediglich ein Mindestmaß an Zugänglichkeit, welches sich nach den Auswirkungen und Bedürfnissen des jeweiligen Vorhabens richtet, gewährleistet sein.

Der Einwand, dass die Straße nicht ausreichend dimensioniert sei und mit Schwerlasttransporten nicht befahrbar wäre, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unbeachtlich. Da die Erschließung erst nach Herstellung des Bauwerks funktionsfähig und auf Dauer angelegt sein muss, spielt die Erreichbarkeit während der Bauphase für die gesicherte Erschließung der beiden WEA im Sinne des Bauplanungsrechtes keine Rolle. Auch diese Rechtsauffassung entspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BVerwG vom 20.05.10 – 4 C 7.09, VG Chemnitz vom 22.07.15 – 2 K 2510/14).

Die vorgetragenen Bedenken und Begründungen zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sind daher nicht haltbar. Abschließend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA 5 und 6 an den geplanten Standorten bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Erweist sich das verfahrensgegenständliche Vorhaben bauplanungsrechtlich mithin als zulässig, ist das gemeindliche Einvernehmen zu Unrecht versagt worden und war daher gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.3 Anlage 1 zum UVPG ist für Windfarmen mit 3 bis 5 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Am Standort befinden sich derzeit folgende vier Bestandsanlagen:

| | Typ | Gemarkung | Flurstück Nr. |
|-------|------------|--------------|---------------|
| WEA 1 | Vestas V44 | Langenhessen | 196/5 |
| WEA 2 | Vestas V44 | Langenhessen | 876 |
| WEA 3 | Vestas V90 | Lauterbach | 212/7 |
| WEA 4 | Vestas V90 | Lauterbach | 219/2 |

Die WEA 1 auf dem Flurstück 196/5, Gemarkung Langenhessen und die WEA 2 auf dem Flurstück 876, Gemarkung Langenhessen wurden im Jahr 1996 in Betrieb genommen. Wird die UVP- bzw. die Vorprüfung an der Größe oder Leistung des Gesamtvorhabens beurteilt, so sind nach § 9 Abs. 5 UVPG die Anlagen nicht zu berücksichtigen, welche bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL) a. F. bzw. der UVP-Änderungsrichtlinie 1997 zum erreichten Bestand gehörten. Die WEA 1 und 2 bleiben demzufolge, gemäß §§ 9 Abs. 5 und 10 Abs. 6 UVPG, bei der Prüfung ob eine Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist unberücksichtigt.

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 10 UVPG sind bei Neuvorhaben bestehende Anlagen zu kumulieren. Hier ist aufgrund der oben stehenden Ausführung zu der WEA 5 und 6 die WEA 3 und 4 am Standort in Neukirchen, Gemarkung Lauterbach, Flurstücke 212/7 und 219/2 zu kumulieren. Es waren somit insgesamt vier WEA zu berücksichtigen und damit eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen. Die standortbezogene Vorprüfung war als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Dazu war in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Zur Beurteilung wurden die in Kapitel 14 vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG unter Einbeziehung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, des Artenschutzfachbeitrags und der Faunistischen Gutachten zu Vögeln und Fledermäusen (jeweils Kapitel 13) sowie die Schallimmissions- und Schattenwurfprognose (Kapitel 4) herangezogen. Weiterhin wurden die vorgesehenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Vorprüfung wurde unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durchgeführt.

In den Bereichen der Fundamente erfolgt eine dauerhafte Vollversiegelung. Die WEA haben Fundamente mit einer Grundfläche von etwa 511 m², insgesamt werden durch die Fundamente somit 1.022 m² dauerhaft beansprucht. Die dauerhaften Zuwegungen und Kranstellflächen werden als vollversiegelte Betonfläche von etwa 4.730 m² auf Ackerfläche angelegt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat. Das FFH-Gebiet „Bachtäler im Oberen Pleißeland“ besteht aus fünf Teilgebieten. Diese Teilgebiete weisen jeweils folgende Entfernungen zur nächstgelegenen WEA auf:

Teilgebiet „Koberbach“, ca. 4.400 m nordwestlich der WEA 3
Teilgebiet „Paradiesbach Oberlauf“, ca. 4.900 m nördlich der WEA 3
Teilgebiet „Paradiesbach-Unterlauf“, ca. 6.400 m nördlich der WEA 3
Teilgebiet „Sahnggebiet“, ca. 7.100 m nördlich der WEA 3

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

Teilgebiet „Schönfelser-/Neumarker Bach“, ca. 5.200 m südlich der WEA 5

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Paradiesgrund“ liegt nordöstlich der Anlagen mit einer Entfernung des südlichen Teils des LSG von etwa 1.300 m. Das LSG „Weißenborner Wald“ befindet sich rund 2.400 m südöstlich der Anlagen. Das LSG „Koberbachgrund“ befindet sich ca. 3.100 m nordwestlich, das LSG „Werdauer Wald“ ca. 3.200 m südwestlich, das LSG „Römertal“ ca. 5.200 m südlich der Anlagen.

Ebenso sind am Vorhabenstandort keine Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs.4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs.1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG ausgewiesen. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete liegen jeweils über 10 km Entfernung zu den Anlagenstandorten. Die WEA 5 und 6 befinden sich gemäß der Liste im Anhang der Sächsischen Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) vom 15. November 2022 (SächsGVBl. S. 582), in einem nitratbelasteten Gebiet. In der Umgebung wurde eine erhöhte Konzentration von Nitrat im Grundwasser durch Messwerte ermittelt. Durch die Errichtung der WEA 5 und 6 wird kein Nitrat freigesetzt. Eine zusätzliche Nitratbelastung durch die Errichtung der WEA ist ausgeschlossen. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Denkmäler befinden sich nicht in der Umgebung des Standortes.

Mit vorsorglich angeordneten Abschaltzeiten der WEA 5 und 6 bei bestimmten meteorologischen Bedingungen während eines Gondelmonitorings zur weiteren Erfassung der Fledermauspopulationen können erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA 5 und 6 an dem Standort keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte deshalb verzichtet werden. Die Entscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Zwickau Nr. 032/2025 vom 16. April 2025 und im Internet öffentlich bekannt gemacht.

7. Abweichung vom Abstandsflächenrecht – Nr. A.2.5

7.1 Mit den Antragsunterlagen wurden auch die Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert am 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169), von den Abstandsflächen für die WEA 5 und 6 beantragt und begründet. Dabei sollen die Abstandsflächen gemäß § 6 SächsBO auf die vom Rotor überstrichene Grundfläche zuzüglich 3 m reduziert werden.

Die Abstandsflächen für die beantragten WEA 5 und 6 sind nach § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO i. V. m. Nr. 6.4 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005 (SächsABl. SDR. S. S 59, SächsABl. S. 363), zuletzt geändert am 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782), zu ermitteln und festzulegen. Die hier erforderliche Abstandsfläche für die beiden WEA ergibt sich jeweils aus dem Berechnungsblatt für die Abstandsflächen nach § 6 der Sächsischen Bauordnung (Abschnitt B.12.7). Die Abstandsflächen liegen teilweise auf benachbarten Grundstücken. Von den Abweichungen betroffen sind die Flurstücke:

| Bezeichnung WEA | Flurstück-Nr. | Ort/Gemarkung |
|-----------------|---------------|---------------------|
| WEA 5 | 261/1 | Werdau/Langenhessen |
| | 903 | Werdau/Langenhessen |
| | 269/6 | Werdau/Langenhessen |
| | 270/2 | Werdau/Langenhessen |
| WEA 6 | 880 | Werdau/Langenhessen |
| | 244/2 | Werdau/Langenhessen |

| | | |
|--|-----|---------------------|
| | 876 | Werdau/Langenhessen |
| | 869 | Werdau/Langenhessen |
| | 868 | Werdau/Langenhessen |
| | 866 | Werdau/Langenhessen |
| | 867 | Werdau/Langenhessen |

An dem Standort liegt eine atypische Fallgestaltung vor, da hier keine Flurstücke vorhanden sind, die für sich die Einhaltung der geforderten Abstandsflächen der WEA ermöglichen. Daher sollen die Abstandsflächentiefen der WEA um die auf den Abstandsflächenplänen WEA (Abschnitt B.12.7) gezeichneten Kreisfläche verringert werden.

Die erforderliche Atypik der Fallgestaltung ist auch hinsichtlich der Eigenart einer WEA gegeben, die keine typische bauliche Anlage ist, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat. Sie ist im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe schmal und verjüngt sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter. Hinzu kommt, dass es sich bezogen auf den Rotor nicht um eine statische Anlage handelt, da dieser sich entsprechend der Windrichtung dreht.

Soweit die vom Rotor bestrichene Fläche nicht mit ihrer vollen Breite zum Betrachter steht, entfaltet die WEA hinsichtlich ihrer höchsten Punkte dem Nachbar gegenüber nicht die Wirkung, die von einem Gebäude ausgehen würde.

Sowohl die Baugrundstücke als auch die betroffenen benachbarten Grundstücke befinden sich im Außenbereich und unterliegen einer landwirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung.

Gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO ist zu prüfen, ob die Abweichungen mit öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen und den öffentlichen Belangen, insbesondere des § 3 SächsBO, vereinbar sind. Zu den öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen zählen die Schutzziele der Abstandsflächenvorschrift des § 6 SächsBO. Diese Schutzziele sind im Kern der Brandschutz und eine ausreichende gesundheitsrelevante Belichtung von Aufenthaltsräumen sowie Belichtung und Belüftung allgemein. Für die landwirtschaftliche und die verkehrliche Nutzung der betroffenen Flurstücke ist eine Beeinträchtigung dieser Schutzziele nicht erkennbar.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Gebot, auf schutzwürdige Individualinteressen Rücksicht zu nehmen, zwar in § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht ausdrücklich aufgeführt wird, seine Qualität als öffentlicher Belang in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber anerkannt ist. Das besonders ausgeformte Rücksichtnahmegebot in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB betrifft demnach auch Fälle, in denen nicht schädliche Umwelteinwirkungen, sondern sonstige nachteilige Wirkungen in Rede stehen. Hierzu gehören auch die nachbarlichen Belange, soweit sie öffentlich-rechtlich geschützt sind. Im vorliegenden Fall besteht der Schutz vor Beeinträchtigungen bei der Grundstücksnutzung. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Auswirkungen auf die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des Bodens zu prüfen. Die Nutzbarkeit der betroffenen benachbarten Flurstücke wird durch die beantragte Abweichung nicht beeinträchtigt. Eine Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe einschließlich zulässiger landwirtschaftlicher Bebauung ist nach wie vor möglich. Anhaltspunkte dafür, dass durch die zwei WEA und insbesondere durch deren Schattenwurf die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des Bodens mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Eine Wertminderung der Grundstücke durch die Abweichung von den Abstandsflächen liegt nicht vor.

Zu den zu beachtenden öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen gehören gemäß § 3 Abs. 1 SächsBO der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Lebens, der Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Sicherung von Abstandsflächen auf den betroffenen Flurstücken ist nicht geeignet, Gefahren für Leben und Gesundheit von Eigentümern und Beschäftigten z. B. durch Eisabwurf der zwei WEA zu vermeiden. Um Gefahren für die Allgemeinheit durch Eisabwurf der WEA 5 und 6 zu vermeiden, ist

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

jeweils der Einbau eines entsprechenden Eiserkennungssystems angeordnet, das die WEA bei Eisansatz sofort abschaltet. Eine Gefährdung der genannten Schutzgüter durch die beantragten Abweichungen von den Abstandsflächen ist nicht erkennbar.

Als weiterer öffentlicher Belang ist das Ziel des Gesetzgebers, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung kontinuierlich zu erhöhen und einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, zu berücksichtigen.

7.2 Ausgehend von diesen Abwägungen wurde den Eigentümern der betroffenen Grundstücke jeweils mit Schreiben vom 10. März 2025 mitgeteilt, dass das Landratsamt Zwickau beabsichtigt, den Anträgen stattzugeben und die beantragten Abweichungen von den Abstandsflächen zuzulassen.

Die Eigentümerin des Flurstückes 867 der Gemarkung Langenhessen in Werdau erklärte mit Schreiben vom 24. März 2025, dass die Vorlage der Unterlagen zur Baulasteintragung bei der Stadt Werdau nicht vorliegen. Des Weiteren wird unter anderem ausgeführt: „Durch die Regelungen im § 6 SächsBO wurden vom Gesetzgeber die Mindestabstandsflächen bereits auf das unter Sicherheitsgesichtspunkten äußerste mögliche Minimum reduziert (vgl. Begründung des Regierungsentwurfes SächsLT Drs. 3/9651, S. 1 und 11). Der Gesetzgeber wollte das Abstandsflächenrecht ausschließlich an bauordnungsrechtlichen Schutzziele orientieren (vgl. Begründung Regierungsentwurf SächsLT Drs. 3/9651, S. 10). Da in der SächsBO nur das Mindestniveau garantiert wird, sind Unterschreitungen dieses Mindestniveaus kaum zu begründen (vgl. Begründung Regierungsentwurfes SächsLT Drs. 3/9651, S. 15). Die geforderten 0,1 H bei Windkraftanlagen sind das Mindestniveau. Dies gilt es auch bei Abweichungen nach § 67 SächsBO zu berücksichtigen“

Die erforderlichen Unterlagen zur Eintragung der Baulasten zur Sicherung der Abstandsflächen sind keine zwingend vorzulegenden Unterlagen um festzustellen, ob das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig ist. Mit Aufnahme der Bedingung unter Abschnitt A.4.2 wird sichergestellt, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden kann, wenn die erforderliche Baulasteintragung der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegt.

Die Abweichung von Anforderungen der SächsBO ist zuzulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere des § 3 SächsBO, vereinbar ist. Schutzziele des Abstandsflächenrechts nach § 6 SächsBO sind der Brandschutz, die gesundheitsrelevante Belichtung von Aufenthaltsräumen sowie die Belüftung. Eine Abweichung ist demnach insbesondere dann zulässig (Abwägung unter Abschnitt E.II.7.1), wenn das nachbarliche Interesse durch sie nicht oder nur unwesentlich stärker beeinträchtigt wird und der Zweck der Abstandsregelung gewahrt bleibt. Das Flurstück 867 der Gemarkung Langenhessen wird landwirtschaftlich genutzt. Eine Beeinträchtigung der abschließend genannten Schutzziele des Abstandsflächenrechts ist nicht erkennbar.

Die Zulässigkeiten der Abstandsflächenabweichung bei WEA wurde bereits mehrfach durch Rechtsprechung bestätigt (vgl. SächsOVG vom 25. November 2024 - 1 B 10/24 – grundsätzliche Zulassung der Abweichung).

7.3 Den Anträgen auf Abweichungen war daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattzugeben.

8. Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung für die WEA 5 und 6 zu erteilen, da bei Einhaltung der in den Abschnitten A. und C. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen und antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Abschnitten A. und C. ergehen auf der Grundlage der §§ 6 und 12 BImSchG und sind in diesem Sinne erforderlich, geeignet und sachgerecht.

Das ergibt sich aus folgenden Ausführungen:

9. Rückbauverpflichtung, Sicherheitsleistung und Sicherung der Abstandsflächen - Nrn. A.3.1, A.3.2 und A.4.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für ein Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung, die gemäß § 13 BImSchG mit dieser Entscheidung zu bündeln ist, eine Rückbauverpflichtungserklärung abzugeben. Diese Erklärung für die WEA 5 und 6 ist Bestandteil des Antrags (Kapitel 8). Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherzustellen. Die Ermächtigung umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind. Mit § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB werden Mindestanforderungen normiert, um zum Schutz des Außenbereichs bundeseinheitlich zu gewährleisten, dass ungenutzte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden. Deswegen hat der Gesetzgeber die Pflicht zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Pflicht zur zwingenden Genehmigungsvoraussetzung erhoben. Die Ermächtigung umfasst auch die finanzielle Absicherung der Rückbauverpflichtung. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wurde hier verfügt, dass die Antragstellerin vor Inanspruchnahme der Genehmigung eine Sicherheitsleistung zu erbringen hat, deren Art auch von der Genehmigungsbehörde als geeignetes Sicherungsmittel anerkannt wird.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Höhe der voraussichtlich anfallenden Rückbaukosten, die auf der Grundlage der Angaben der Fa. Nordex Energy SE & Co. KG (Kap. 1 der Antragsunterlagen) ermittelt wurden. Im Erlass zur Beachtung der Preissteigerung für Sicherheitsleistungen gemäß § 35 Abs. 5 BauGB des SMUL vom 6. Februar 2025 wird zur Höhe der Sicherheitsleistung ausgeführt, dass die allgemeine Preisentwicklung für die Rückbauarbeiten bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer der Anlage bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung zu berücksichtigen ist. Für die Prognose ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Rohbauarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden heranzuziehen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde wie folgt ermittelt:

Die aktuell ermittelten Rückbaukosten betragen 279.608,40 EUR.

$$(1 + 0,032)^{20} * 279.608,40 \text{ EUR} = 524.981,69 \text{ EUR}$$

Daraus ergeben sich Rückbaukosten für die Anlage in Höhe von 524.981,69 EUR und damit eine Sicherheitsleistung in Höhe von 525.000,00 für die WEA. Außergewöhnliche Umstände, die ein Absehen von der Erbringung der Sicherheitsleistung rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Abstandsflächen, die nicht auf dem Baugrundstück selbst liegen und sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, sind rechtlich zu sichern. Eine rechtliche Sicherung liegt gem. § 2 Abs. 12 SächsBO dann vor, wenn das zu sichernde Recht oder die rechtliche Verpflichtung als Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) und als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten der Bauaufsichtsbehörde im Grundbuch eingetragen ist oder wenn dafür eine Baulast übernommen worden ist. Die Abstandsflächen befinden sich auch auf den benachbarten Flurstücken 261/1, 903 und 269/6 für die WEA 5 und den Flurstücken 880, 876 und 869 der Gemarkung Langenhessen, Stadt Werdau, und sind daher rechtlich zu sichern.

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

10. Gültigkeit – Nr. A.8.

Die Begrenzung der Gültigkeit beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der Frist eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann. Die gesetzte Frist ist in Bezug auf das Voranschreiten des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeit.

11. Mitteilungspflichten – Nr. C.1.

Die festgelegten Mitteilungspflichten ergeben sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG und § 72 Abs. 6, 7 und 8 SächsBO. Sie dienen der Überwachung durch die Genehmigungsbehörde sowie den zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden und weiteren Behörden zur kurzfristigen Information über den Fortgang und die Fertigstellung der Arbeiten. Mit der Eintragung in die Dezentrale-Energien-Notfallplattform „DEEP“ wird im Notfall die genaue Zuordnung der entsprechenden Einsatzkräfte durch die Rettungsleitstelle sichergestellt.

12. Immissionsschutz – Nr. C.2.

12.1 Geräuschimmissionen

Die Schutz- und Vorsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5), konkretisiert. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte und Spitzenpegel nicht überschreitet. Weiterhin sind die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI - Stand 30. Juni 2016) gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 26. Oktober 2017 zur Anwendung empfohlen. Die Beurteilung von Geräuschen kann auf den Nachtzeitraum (ungünstigste Nachtstunde) beschränkt werden, da die WEA tags und nachts betrieben werden können und für die Nachtzeit die strengeren Forderungen bezüglich des Lärmschutzes bestehen. Die Prüfung des Spitzenpegelkriteriums nach Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm kann entfallen, da die WEA bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen verursachen.

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen legte die Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose vor (Nr. B.4.6). Die Prüfung dieses Gutachtens ergab Folgendes:

Die in der Nachbarschaft der WEA befindlichen Nutzungen mit Anspruch auf Schutz vor Immissionen im Bereich der Ortslagen Lauterbach, Dänkritz, Hartmannsdorf, Königswalde, Werdau und Langenhessen wurden ordnungsgemäß erfasst:

| Immissionsort | Einordnung nach BauNVO – Schutzanspruch | Immissionsrichtwert tagsüber (6 – 22 Uhr) | Immissionsrichtwert nachts (22 – 6 Uhr) |
|--|---|---|---|
| Lauterbach IO 1: Dorfstraße 33 | Außenbereich | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Lauterbach IO 2: Am Schloß 10 | Allgemeines Wohngebiet (WA) | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Dänkritz IO 3: Am Steinberg 4 | Allgemeines Wohngebiet (WA) | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Nichzenhain IO 4: Nichzenhainer Str. 13 | Außenbereich | 60 dB(A) | 45 dB(A) |

| | | | |
|---|--------------------------------|----------|----------|
| Lauterbach IO 5: Tannengrund 1 | Mischgebiet (MI) | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Hartmannsdorf IO 6: Dorfstr. 33 | Allgemeines Wohngebiet (WA) | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Königswalde IO 7, Kirchbergstr. 6 | Reines Wohnge- biet (WR) | 50 dB(A) | 35 dB(A) |
| Königswalde IO 8, Bachstr. 10 | Allgemeines Wohngebiet (WA) | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Königswalde IO 9, Bachstr. 14a | Außenbereich | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Werdau IO 10, Forstweg 34 | Allgemeines Wohngebiet (WA) | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Werdau IO 11, Am Walde 2 | Reines Wohnge- biet (WR) | 50 dB(A) | 35 dB(A) |
| Werdau IO 12, Str. der Selbst- hilfe 50 | Allgemeines Wohngebiet (WA) | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Werdau IO 13, Grünanger 34 | Außenbereich | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Werdau IO 14, Dorfstr. 8 | Mischgebiet (MI) | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Werdau IO 15, Ronneburger Str. 106 | Reines Wohnge- biet (WR) | 50 dB(A) | 35 dB(A) |
| Langenhessen IO 16, Dorfstr. 56 | Mischgebiet (MI) | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Langenhessen IO 17, Am Schulberg 21 | Mischgebiet (MI) | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Langenhessen IO 18, Am Sonnenhang 28 | Allgemeines Wohngebiet (WA) | 55 dB(A) | 40 dB(A) |

Der Schutzanspruch für die Immissionsorte IO 1 bis IO 6 und IO 8 bis IO 18 ergibt sich jeweils aus der vor Ort vorgefundenen besonderen Art der tatsächlichen baulichen Nutzung, da für den Bereich dieser Immissionsorte jeweils kein verbindlicher Bauleitplan vorliegt. Danach ist für die Bereiche der IO 1, 4, 5, 9, 13, 14, 16 und 17 unabhängig davon, ob sich diese Immissionsorte im Innen- oder im Außenbereich befinden, jeweils von einem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch von Mischgebieten (MI) nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 176) auszugehen. Für den Bereich der IO 2, 3, 6, 8, 10, 12 und 18 ist ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch von allgemeinen Wohngebieten (WA) nach § 4 BauNVO und für den IO 11 ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch von reinen Wohngebieten (WR) nach § 3 BauNVO zutreffend. Der IO 7 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eigenheimstandort Königswalde-Kirchbergsiedlung“. Der Bereich des IO 7 ist im Bebauungsplan als reines Wohngebiet festgesetzt. Ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch von WR gilt entsprechend. Der IO 15 befindet sich im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Kreiskrankenhaus Werdau, Neubau-Ronneburger Straße“ und ist von der Nutzung her ebenso festgesetzt. Ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch von Krankenhäusern ergibt sich nach Nr. 6.1 Abs. 1 g) TA Lärm.

In der mittelbaren Nachbarschaft befinden sich noch weitere IO im Geltungsbereich von verbindlichen Bauleitplänen mit dem Schutzanspruch von reinen Wohngebieten entsprechend der jeweiligen Festsetzungen, die nicht separat untersucht wurden. Dabei handelt es sich um den

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
 Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

Bereich der Wohngebäude Kirchstraße in Königswalde im Geltungsbereich des VEP „An der Schulstraße“ sowie um den Bereich der Wohngebäude Röthenbacher Straße in Werdau im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Randbebauung Friedenssiedlung“. Der IO 7 in Königswalde liegt geringfügig näher gegenüber den beantragten Standorten der zwei WEA, als der nächstgelegene IO im Geltungsbereich des VEP „An der Schulstraße“ in Königswalde (Wohngebäude auf dem Flurstück 151/22). Da die orografischen Bedingungen annähernd vergleichbar sind, können die Ergebnisse am IO 7 auch für den Bereich des VEP „An der Schulstraße“ zur Bewertung herangezogen werden. Ebenso verhält es sich für den Bereich der bereits vorhandenen Wohngebäude Röthenbacher Straße in Werdau (Flurstücke 1501/09 und 1501/11) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Randbebauung Friedenssiedlung“ und den untersuchten IO 11, der auch hier geringfügig näher gegenüber den Standorten der beantragten zwei WEA liegt. Bei Sicherstellung des Schutzes im Bereich des IO 11 ist gleichzeitig der Schutz im Bereich der Wohngebäude Röthenbacher Straße in Werdau (Flurstück 1501/09 und 1501/11) gewährleistet.

Die Berechnung der Geräuschzusatzbelastung nachts durch die hier beantragten WEA 5 und 6 im Betriebsmodus Mode 1 mit einem Schalleistungspegel (L_{WA}) von 107,2 dB(A) einschließlich dem dazugehörigen Oktav-Schalleistungspegelspektrum basiert auf Herstellerangaben. Das Anlagengeräusch der beantragten WEA 5 und 6 ist im Nahbereich (Bereich des emissionsseitigen Anlagenbetriebes) nicht ton- und impulshaltig.

Die Geräuschvorbelastung durch die anderen auf der Gemarkung Langenhessen bereits vorhandenen zwei WEA jeweils vom Typ Vestas V44 und die auf der Gemarkung Lauterbach bereits vorhandenen zwei WEA jeweils vom Typ Vestas V90 wurden berücksichtigt. Weitere technische Geräuschquellen von gewerblichen Nutzungen der Umgebung, wie z. B. der benachbarten Milchviehanlage Lauterbach, wurden ebenfalls in die Berechnung der Geräuschvorbelastung mit einbezogen.

Gemäß den o. g. LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WEA (Stand 30. Juni 2016) ist bei Immissionsprognosen der Nachweis der Sicherstellung der „Nicht-Überschreitung“ der Immissionsrichtwerte mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % im Sinne der TA Lärm zu führen. Diese Sicherstellung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheiten der Emissionsdaten (Wiederholungsstandardabweichung [Messunsicherheit] und Produktionsstandardabweichung [Serienstreuung]) und der Unsicherheit der Ausbreitungsrechnung (Genauigkeit des Prognosemodells wird mit $\sigma_{\text{Prog}} = 1$ dB berücksichtigt) bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels (L_r) den Immissionsrichtwert unterschreitet. Dies wurde bei der Berechnung der Geräuschzusatzbelastung berücksichtigt.

Die prognostische Untersuchung führte zu nachfolgenden Ergebnissen:

- Nachts befinden sich die untersuchten IO 3, 14 und 18 nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Geräuschzusatzbelastung gemäß Nr. 2.2 TA Lärm. Somit wird das erweiterte Irrelevanzkriterium nach der TA Lärm an diesen Immissionsorten eingehalten ($IRW - 10$ dB(A)). Der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung ist an diesen Immissionsorten als irrelevant im Sinne der TA Lärm zu betrachten. Der Nachtbetrieb der beantragten zwei WEA ist gegenüber diesen IO nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm genehmigungsfähig.
- Im Bereich der IO 1, 2, 4 bis 6, 10, 13 und 16 wird der jeweils zulässige Immissionsrichtwert nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten, an den IO 7 bis 9, 11, 12, 15 und 17 ist die Unterschreitung des jeweiligen Immissionsrichtwertes geringer als 6 dB(A). Da das Irrelevanzkriterium ($IRW - 6$ dB(A)) aber bereits bei anderen vorherigen Genehmigungen gegenüber den IO 1, 2, 4 bis 6, 10, 13 und 16 zur Anwendung kam, kann die Geräuschzusatzbelastung hier nicht ohne weiteres als irrelevant betrachtet

werden. An den übrigen IO (IO 7 bis 9, 11, 12, 15 und 17) ist die Geräuschzusatzbelastung als relevant im Sinne der TA Lärm zu beurteilen. Eine nähere Untersuchung der Geräuschvorbelastung ist somit an allen diesen Immissionsorten zwingend erforderlich.

- Aufgrund der Immissionshöhe der Geräuschzusatzbelastung der beantragten zwei WEA, der Lage gegenüber den beantragten zwei WEA und vorhandenen vier WEA sowie des spezifischen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs von reinen Wohngebieten ist das Gebäude Kirchbergstraße 6 in Königswalde (IO 7 der Immissionsprognose) der maßgebliche Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm. An diesem Immissionsort beträgt die Geräuschvorbelastung 32,8 dB(A) nachts. Die Geräuschzusatzbelastung durch die beantragten zwei WEA beträgt einschließlich der oberen Vertrauensbereichsgrenze am vorgenannten maßgeblichen IO 33,7 dB(A) nachts. Die Geräuschgesamtbelastung aller der TA Lärm unterliegenden Anlagen liegen am maßgeblichen IO bei 36,3 dB(A) nachts (36 dB(A) nachts gemäß Rundung nach DIN 1333). Der zulässige Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts wird um 1 dB(A) durch die Gesamtbelastung überschritten. Der Nachtbetrieb der beantragten zwei WEA ist somit auch gegenüber den Immissionsorten im Geltungsbereich des VEP „An der Schulstraße“ in Königswalde genehmigungsfähig.
- An den übrigen o. g. Immissionsorten liegt die ermittelte Gesamtgeräuschbelastung nachts jeweils unter den jeweils zulässigen Immissionsrichtwert nachts. Der Nachtbetrieb der beantragten zwei WEA ist gegenüber diesen Immissionsorten nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm genehmigungsfähig.

Die Immissionsprognose ist insgesamt logisch aufgebaut und nachvollziehbar. Die Immissionsberechnung erfolgte auf der Grundlage des Interimsverfahrens gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen des LAI. Die der Immissionsprognose zugrunde gelegten Voraussetzungen werden anerkannt. Die Überschreitung des Immissionsrichtwertes an dem IO 7 beträgt nicht mehr als 1 dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm sind die Anlagen daher genehmigungsfähig.

Nrn. C.2.1 bis C.2.2

Die Festsetzung der maximal zulässigen Schalleistungspegel und der Oktavspektren der geplanten WEA entsprechend den Herstellerangaben resultiert unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel aus der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und insbesondere aus der Forderung nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Diese Begrenzung der Geräuschemissionen erfolgt auf der Grundlage von Nr. 4.1 der o. g. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA und ist erforderlich, angemessen und in der Praxis geeignet.

Die Festlegung eines maximal zulässigen Schalleistungspegels und die Festschreibung des Oktavspektrums erfolgt auf der Grundlage von Punkt 4.1 der o. g. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (Stand 30. Juni 2016).

Die vorläufige Nichtzulassung des beantragten Nachtbetriebs der WEA 5 und 6 im Betriebsmodus Mode 1 ist gemäß Nr. 4.2 der o. g. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA erforderlich, da die Planung lediglich auf Angaben des Herstellers beruht. Von einer Forderung zur Emissionsmessung an der genehmigten Anlage vor Ort wird hier aufgrund der Lage bei der möglichen Emissionsermittlung (gewerbliche Geräuschvorbelastung durch die anderen bereits vorhandenen vier WEA) Abstand genommen. Es ist mit der Vorlage eines Messberichtes oder mehrerer Messberichte nach der entsprechenden FGW-Richtlinie an anderen baugleichen WEA im Betriebsmodus Mode 1 nachzuweisen, dass die in der Immissionsprognose Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-129 der Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG vom 12 August 2024) angenommenen Emissionswerte nicht überschritten werden. Ansonsten ist die Schallimmissionsprognose mit diesen

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

ermittelten Werten nochmals neu zu berechnen und dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

12.2 Schattenwurf

Eine Bewertung der durch den Betrieb der WEA 5 und 6 hervorgerufenen optischen Immissionen erfolgt durch die WEA-Schattenwurfhinweise des LAI vom 23. Januar 2020. Danach liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann nicht vor, wenn die Anhaltswerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und von 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten nicht überschritten werden. Eine Beurteilung des Schattenwurfes ist nur tagsüber aufgrund der meteorologischen Gegebenheiten (Sonnenschein) notwendig.

Zur Beurteilung der optischen Immissionen durch Schattenwurf legte die Antragstellerin eine Schattenwurfprognose vor (Nr. B.4.6). Darin wurden alle relevanten Immissionsorte in Werdau, Langenhessen, Königswalde und Lauterbach gegenüber dem Schattenwurf der hier geplanten zwei WEA (Zusatzbelastung) und der bereits vorhandenen vier WEA (Vorbelastung) betrachtet. Die Berechnung des Schattenwurfs wurde mit dem Rechenprogramm Shadow der Fa. WindPRO Version 4.0.547 durchgeführt. Es wurden alle relevanten Voraussetzungen berücksichtigt. Die Schattenwurfprognose ist logisch aufgebaut und nachvollziehbar, alle zugrunde gelegten Voraussetzungen sind plausibel.

Aus der prognostischen Untersuchung ergibt sich unter der worst-case-Betrachtung für den Bereich der untersuchten Immissionsorte IO 1 bis 3 jeweils eine Überschreitung des jährlich zulässigen Schattenwurfes von 30 h/a und des täglich zulässigen Schattenwurfes von 30 min/d durch den Schattenwurf der o. g. Vorbelastung. Durch die Zusatzbelastung der beantragten zwei WEA wird der jährliche Schattenwurf in den umliegenden Ortslagen teilweise weiter erhöht bzw. tritt erstmalig auf. Im Ergebnis der prognostizierten Gesamtbelastung mit insgesamt sechs WEA ergibt sich unter der worst-case-Betrachtung für den Bereich der untersuchten IO 1 bis 18, 27, 29, 36 bis 45, 47 bis 50, 53 bis 75, 78 bis 83, 85 bis 95, 106 bis 116, 126, 130 bis 160, 165, 169 bis 179, 182, 185, 186, 188 bis 208 und 211 jeweils eine Überschreitung des jährlich zulässigen Schattenwurfes von 30 h/a und/oder des täglich zulässigen Schattenwurfes von 30 min/d, der außer an den IO 1 bis 3 insbesondere auf die beantragte Zusatzbelastung zurückzuführen ist. Der höchste Wert wird dabei am IO 1 (Gewerbegebäude Lauterbacher Straße 35-1 in Werdau) mit 347 h und 37 min/a durch die Gesamtbelastung verursacht, wobei die Vorbelastung schon mit 157 h und 34 min/a zur Gesamtbelastung beiträgt. Gemäß der o. g. Handlungsempfehlung beträgt der Immissionsrichtwert für den jährlichen Schattenwurf 30 h/a und für den täglichen Schattenwurf 30 min/d. Der Anhaltswert für den jährlichen Schattenwurf und für den täglichen Schattenwurf muss in der worst-case-Betrachtung an allen Immissionsorten eingehalten werden. Das gleiche Szenario gilt für die mögliche meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer mit einem zulässigen Wert von 8 h/a. Somit ist gegenüber diesem o. g. Immissionsort sowie allen anderen o. g. Immissionsorten mit Überschreitungen der zulässigen Werte eine Betriebszeitbeschränkung der beantragten zwei WEA erforderlich. Dies soll gemäß Antrag durch eine zeitweise Abschaltung der WEA 5 und 6 über ein Schattenwurfmodul realisiert werden.

- Nr. C.2.3

Die Festlegung basiert auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und ist zur Erfüllung der dort verankerten Schutzpflicht erforderlich. Sie stellt sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf nicht hervorgerufen werden können und ergänzt den Schutz, der entsprechend den Antragsunterlagen vorgesehen und den örtlichen Gegebenheiten vorhanden ist. Erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG treten nicht auf, wenn die o. g. Anhaltswerte für den Schattenwurf unter der worst-case-Betrachtung nicht überschritten werden.

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

- Nr. C.2.4

Die Nebenbestimmung ist notwendig, um die entsprechenden Abschaltungen der WEA zur Einhaltung der jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer gemäß Nebenbestimmung C.2.3 sicherstellen zu können.

- Nr. C.2.5

Die geforderte schriftliche Nachweisführung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG. Diese Belege gewährleisten eine ordnungsgemäße Dokumentation des Anlagenbetriebs, sollen eine effiziente Überwachung der WEA sicherstellen und sind unentbehrlich im Fall von Beschwerden über unregelmäßigen bzw. ungenehmigten Anlagenbetrieb.

12.3 Körperschallübertragungen

Durch den Betrieb der WEA 5 und 6 kann es zu Körperschallübertragungen im Nahfeld der Anlagen gegenüber Immissionsorten kommen. Dies setzt aber i. d. R. felsigen Untergrund voraus, auf dem sowohl die WEA als auch die Immissionsorte direkt gegründet sein müssen (starre Verbindung). Bei einem Abstand zwischen den WEA und den nächstgelegenen bewohnten Immissionsort der Ortslagen Lauterbach, Dänkritz, Hartmannsdorf, Königswald, Werdau und Langenhessen von jeweils mindestens 1.000 m, wie es hier in diesem konkreten Fall vorliegt, sind selbst unter vorgenannten Bedingungen grundsätzlich keine Körperschallübertragungen zu erwarten.

12.4 Tieffrequente Geräusche

Die Prüfung der WEA bezüglich tieffrequenter Geräusche erfolgt gemäß Nr. 7.3 TA Lärm. WEA erzeugen auch tieffrequente Geräusche unterhalb einer Frequenz von 20 Hz, die als Infraschall bezeichnet werden. Die bislang vorliegenden Messergebnisse zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich von den WEA erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen gehen davon aus, dass Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bisher nachgewiesen wurden, ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen führen.

13. Baurechtliche und brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen – Nr. C.3.

13.1 Bauordnungsrecht

Das Vorhaben bedarf als Sonderbau entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO einer Baugenehmigung nach § 59 SächsBO. Die Baugenehmigung war gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung einzuschließen.

Die Standsicherheit der WEA 5 und 6 wurde in einem entsprechenden Gutachten zur Standort-eignung (B.16.1.4) nachgewiesen. Betriebsbeschränkungen der WEA 5 und 6 sind danach zur Gewährleistung der Standsicherheit dieser WEA nicht erforderlich.

Grundlage der Forderungen in Nr. C.3.1 bis C.3.5 ist § 88a SächsBO in Verbindung mit Anl. Teil A, lfd. Nr. 1.2.8.7 und Anlage A 1.2.8/6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 6. Januar 2021 (SächsABl. S. 52) i. V. m. der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand März 2015. Die geforderten Nachweise sind Bestandteile des Standsicherheitsnachweises gemäß § 12 Abs. 1 SächsBO. Die örtliche Anpassung ist prüfpflichtig gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 3 SächsBO.

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

Um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf auszuschließen, ist gem. Anlage A 1.2.8/6 VwV TB der Abstand der WEA zu Verkehrswegen und Gebäuden in nicht besonders eisgefährdeten Regionen von $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) ausreichend. In diesem Fall wäre ein Abstand der Turmachse der WEA zur nächstgelegenen Straße von 490,50 m erforderlich. Da der tatsächliche Abstand der WEA 5 zur Dorfstraße 231,80 m und der WEA 6 zur Straße am Schulberg 92,67 m und zur Dorfstraße nur 61,26 m beträgt, sind die in Nr. C.3.6 getroffenen Festlegung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowohl notwendig als auch geeignet.

13.2 Brandschutz – Nr. C.3.7 – C.3.8

Die Forderungen zum Brandschutz ergeben sich aus § 14 SächsBO i. V. m. §§ 5 und 51 SächsBO.

Die Forderungen zum Feuerwehrplan und zur Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr dienen der Vorbereitung effektiver Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in potentiellen Gefahrenfällen.

Die vertragliche Vereinbarung zur Nutzung der Teiche zur Löschwasserentnahme dient dazu, dass diese bei entstandenen Bränden zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten auch zur Verfügung stehen.

14. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Nr. C.4.

An dem Standort der WEA 5 und 6 werden keine naturschutzfachlich von vornherein abzulehnenden Ausschlussgebiete, wie Schutzgebiete nach §§ 23, 26 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 323), Schutzgebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 (FFH-Gebiete, Schutzgebiete nach Vogelschutzrichtlinie) oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert am 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672), berührt.

14.1 Kompensation - Nr. C.4.1

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG stellt die Errichtung der WEA 5 und 6 an den Standorten einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da die Gestalt und die Nutzung der Grundstücke verändert und dadurch die Leistungs- und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und insbesondere das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Der Verursacher des Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 11. September 2024 mit dem daraus abgeleiteten Kompensationsumfang ist gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG für eine Beurteilung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs, des Ausgleichs und des Endzustandes geeignet und lässt eine naturschutzfachliche Akzeptanz der Standorte der WEA hinsichtlich der Eingriffsproblematik zu. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff in das Landschaftsbild und die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope auszugleichen.

Damit wird den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht, dass nach § 1 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Die Festsetzung einer Kompensationsmaßnahme soll auf Dauer gegen Veränderung gesichert werden (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).

Der Verursacher schuldet nicht nur die Durchführung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen, sondern er hat darüber hinaus auch sicherzustellen, dass ein bestimmter Erfolg eintritt. Es besteht eine Verantwortung für die Ausgleichsmaßnahmen.

Mit einer Sicherung der Maßnahme für einen Zeitraum von 25 Jahren wird eine zeitliche Begrenzung gesetzt und weicht von einer dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahme entsprechend Naturschutzrecht ab. Es wäre nicht zumutbar, im Sinne einer absoluten Garantiefähigkeit die dauerhafte Verpflichtung des Erhalts der Kompensationsmaßnahme anzuhafte und eine Einstandspflicht ohne jegliche Begrenzung aufzubürden.

Neben den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist zum weiteren Ausgleich des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Die Ausgleichsabgabe (Ersatzzahlung) wird als ersatzweise Eingriffskompensation auf Grund nicht vollständig finanziell möglicher Realisierbarkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt und bestätigt.

14.2 Artenschutz

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa BNatSchG sowie zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b BNatSchG. Sie sind in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb BNatSchG sind ebenso die europäischen Vogelarten besonders geschützt. Der Rot- wie auch der Schwarzmilan gehören als europäische Vogelarten zu den besonders geschützten Arten und darüber hinaus auch zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist es verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Als Fortpflanzungsstätten geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden (z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze). Ruhestätten sind alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbaue sowie Sommer- und Winterquartiere.

Sind in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, von nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei Beachtung des umfangreichen Artenschutzfachbeitrages ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten und eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.

14.3 Avifauna - Nr. C.4.2

Die artenschutzrechtlichen Prüfungen sind hinsichtlich der stattgefundenen Untersuchungen und der vorgenommenen Bewertungen naturschutzfachlich akzeptabel.

Bewirtschaftungsereignisse, zu denen hauptsächlich Mahd, Ernte und Feldumbruchsarbeiten gehören, ziehen in der Nähe brütende Greifvögel, Störche etc., aber auch Nichtbrüter und Brutvögel aus anderen Revieren an. Die betroffenen Flächen werden zum Teil aber auch aus großer Entfernung angefliegen. Diese Anlockwirkung ist bekanntermaßen sehr hoch. Es handelt sich in dieser Region des Landkreises Zwickau vordergründig um Weißstorch *Ciconia ciconia*, Rotmilan *Milvus milvus*, Schwarzmilan *Milvus migrans*, Rohrweihe *Circus aeruginosus* und Baumfalke *Falco subbuteo* als Nahrungsgäste und Rastvogelarten.

Speziell durch die Abschaltung der WEA während und kurz nach den Bewirtschaftungsereignissen, kann regelmäßig eine wirkungsvolle Minderung des Kollisionsrisikos erreicht werden. Da die notwendigen Abschaltungen nur einen kurzen Zeitraum bei zugleich hoher Wirksamkeit umfassen, sind diese als verhältnismäßig anzusehen. Die aufgeführten Abschaltparameter orientieren sich hierbei an den Inhalten des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2022) und den Ausführungen des § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.

Die gezielte Regelung zur Bodennutzung unterhalb der WEA im Mastfußbereich, die sich u. a. an den Inhalten des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen und den Ausführungen des § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG orientiert, verringert

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

die Attraktivität hinsichtlich eines Nahrungshabitats insbesondere für Weißstörche, Rotmilane und andere Greifvogelarten.

Die ökologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter bedarf es, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes umfassend zu überwachen.

Die Gefahr einer Tötung von Vögeln durch die Baufeldfreimachung ist während der Brutzeit am größten. Aus diesem Grund ist aus artenschutzfachlicher Sicht die Baufeldfreimachung in dem genannten Zeitraum durchzuführen. Diese Maßnahme dient dazu, eine Tötung von Individuen sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden. Die Brutperiode der europäischen Vogelarten richtet sich nach den einschlägigen Methodenstandards laut SÜDBECK et al. (2005).

Insgesamt sind die Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um das Gefährdungsrisiko für den Rotmilan während der Balz, Brut und Aufzucht zu minimieren.

14.4 Fledermäuse - Nr. C.4.3

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist hinsichtlich der stattgefundenen Untersuchungen und der vorgenommenen Bewertung naturschutzfachlich akzeptabel. Die Abschaltparameter richten sich nach den Vorgaben des aktuellen Leitfadens Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2024). Ausgangspunkt ist die Potentialabschätzung zum Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Vorhabengebiet. Dabei handelt es sich um die besonders schlaggefährdeten Arten Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*, Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*, Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*, und Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*.

Aus fachlicher Sicht sind die genannten Abschaltparameter ausreichend, um das Kollisionsrisiko aller im Gondelbereich vorkommenden Fledermausarten so weit zu reduzieren, dass nicht von einem signifikant gesteigerten Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Gefährdungen der lokalen Population und Zugpopulation auszugehen ist (SMEKUL 2024).

Da das konkrete Ausmaß der betriebsbedingten Auswirkungen anhand einer Bodenuntersuchung nicht festgestellt werden kann, bedarf es eines Gondelmonitorings zur Ermittlung eines standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus. Der genannte Zeitraum eines über 2 Jahre laufenden Gondelmonitorings wurde gewählt, um das Ausmaß der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in Abhängigkeit von jahresabhängigen klimatischen Bedingungen und die Wirksamkeit der Abschaltungen zu überprüfen. Die Inhalte zum Gondelmonitoring im Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2024) sind vollumfänglich zu beachten.

Gehölzstrukturen haben für Fledermäuse eine Anlockwirkung als Nahrungshabitat oder sind im Rahmen spätsommerlicher Erkundungsflüge bedeutsam. Demzufolge haben keinesfalls Feldgehölze und Hecken in der direkten Mastumgebung von 500 m zu existieren.

14.4 Basisschutz § 45b Abs. 9 BNatSchG und Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme – Nr. C.4.4

Am Standort um die WEA ist ein Horst des Rotmilans im Nahbereich nachgewiesen. Für den Abstand des Nahbereiches legt § 45b Abs. 2 BNatSchG fest, dass das Tötungsrisiko immer signifikant erhöht ist. Das Risiko bei Brutplätzen im Nahbereich kann durch fachlich anerkannte Maßnahmen in der Regel nicht unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Eine Signifikanzprüfung kommt daher nicht in Betracht. Die Vorhabenträgerin beantragte für die WEA 5 und 6

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

eine Ausnahme nach § 45b Abs. 7 S. 1 BNatSchG vom Tötungs- und Verletzungsverbot. Für den Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG wird die Regelung des § 2 EEG in § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG übernommen. WEA liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Eine Ausnahme war daher zu erteilen.

Mit Erteilung der Ausnahme ergeben sich als zumutbare Basisschutzmaßnahmen die Regelungen unter Nebenbestimmung Nrn. C.4.2.1 und C. 4.3.1.

Bei der Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme des Bundes handelt es sich um eine zweckgebundene Abgabe des Trägers des Vorhabens gemäß § 45d BNatSchG. Die Zahlung ist an den Bund zu leisten, der die Mittel im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme zur Sicherung oder Verbesserung der Erhaltungszustände der durch den Betrieb der Windenergieanlagen betroffenen Arten zu verwenden hat.

15. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Nr. C.5.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die festgelegten Maßnahmen zum standort- und anlagenbezogenen Rettungskonzept resultieren aus den §§ 3, 4 und 10 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), und § 11 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. d. F. vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146). Danach sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, zu treffen, um bei einem Unfall und einem Notfall unverzüglich retten und ärztlich versorgen zu können.

16. Luftverkehrsrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen – Nr. C.6.

Die Standorte der geplanten 245,5 m über Grund hohen WEA befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von sächsischen Flugplätzen und Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen. Vorliegend darf gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327), die für die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer anderen Genehmigung (hier nach BImSchG) zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Auf der Grundlage der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO) vom 23. August 2006 (GVBl. S. 438, 491), zuletzt geändert am 9. April 2019 (SächsGVBl. S. 289), ist die Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, die örtlich und sachlich zuständige zivile Luftfahrtbehörde.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde wurde mit Schreiben vom 22. November 2024, Az.: 36-4055/108/43, auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 LuftVG i. V. m. §§ 14 und 15 LuftVG erteilt.

Die Forderungen der Luftfahrtbehörde in Nr. C.6. basieren auf § 12 Abs. 4 LuftVG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 24. April 2020 (BANz. AT 30. April 2020 B4 und 28. Dezember 2023 B4). Die Luftfahrthinderniskennzeichnung der WEA ist erforderlich, weil in Folge der Bauwerkshöhe dieser Anlagen als Luftfahrthindernisse wirken werden und damit eine Gefahr für die Luftfahrt darstellen. Die geforderten Luftfahrthinderniskenn-

zeichnungen dienen den genannten Sicherheits- und Schutzbestrebungen, entsprechen den dafür geltenden Vorschriften und Richtlinien, sind angemessen und technisch realisierbar.

Die Veröffentlichung der WEA 5 und 6 als Luftfahrthindernisse auf den zivilen und militärischen Luftfahrtskarten und auch die Meldepflicht bei Ausfall einer Kennzeichnung dienen der Information der Piloten, damit im Rahmen der Flugvorbereitungen die Gefährdungspunkte berücksichtigt werden können. Für die Aktualität und Genauigkeit der Veröffentlichung ist die kurzfristige Information der Luftfahrtbehörden über den Fortgang bzw. die Fertigstellung der Arbeiten, der genaue Standort (Koordinaten) und die Höhen der WEA unbedingt erforderlich. Ferner wurde im vorliegenden Fall geprüft, ob der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) entsprechend Anhang 6 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an den WEA möglich ist. Nach Auffassung der Luftfahrtbehörde ist die Ansteuerung der Nachtkennzeichnung durch den Einsatz einer BNK aufgrund des Standorts der WEA zulässig, da durch den Betrieb der BNK an den WEA eine Gefahr für den Luftverkehr nicht erkennbar ist. Maßgebend dafür ist, dass sich im weiteren Umfeld keine Flugplätze mit Nachtflugbetrieb oder militärische Nachttiefflugstrecken oder andere relevante Flugverfahren i. S. d. § 33 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) befinden. Mit Nr. C.6.2.2 f) soll sichergestellt werden, dass vor Inbetriebnahme der BNK der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen nach Nr. 3 Anhang 6 AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen rechtzeitig vorgelegt werden, um eine angemessene Prüfung der Unterlagen sicherzustellen. Das in C.6.2.2 g) geforderte gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Der Montagekran stellt, sofern er höher als 100 m ist, ebenfalls ein Luftfahrthindernis i. S. d. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 LuftVG dar und ist daher ebenfalls in der geforderten Art und Weise zu kennzeichnen. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Aufstellung des Montagekranes (§ 15 Abs. 2 LuftVG) wurde erteilt.

17. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Nr. C. 7.

Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich, welcher nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (GVBl. S. 705), Gegenstand des Denkmalschutzes ist. Damit bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach § 14 SächsDSchG, die nach § 12 Abs. 3 SächsDSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde ersetzt wurde.

18. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Nr. C. 8

Mit Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) i. V. m. der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, zuletzt geändert am 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186), zum 1. August 2023 sind durch die Antragstellerin bzw. Betreiberin Vorkehrungen zu treffen, um physikalische Einwirkungen auf den Boden zu vermeiden und wirksam zu vermindern (§ 4 Abs. 3 BBodSchV i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBodSchV).

Das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung ist zu besorgen, wenn physikalische Einwirkungen den Boden verändern und dadurch die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann durch die zuständige Genehmigungsbehörde für die Zulassung eines Vorhabens, bei dem auf einer Fläche ab 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangt werden.

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

Geplant ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 5.752 m² (1.022 m² Fläche für Fundamente). Gemäß den Bodenfunktionskarten im iDA-Portal Sachsen weisen die anliegenden Böden einen hohen Erfüllungsgrad (Stufe IV) für die natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Gemäß dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen sind Böden, deren Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen in mindestens eine hohe Einstufung erfolgt, vor Überprägung zu schützen. Zudem wird für die gesamte Fläche eine mittlere bis hohe Erosionsgefährdung durch Wasser (Stufe 5 bis 6 nach KSR-Karte) i. V. m. einer hohen Erodierbarkeit (Stufe IV) des anliegenden Bodens durch Wasser ausgewiesen.

Boden ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen. Neben seiner Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere fungiert der Boden darüber hinaus als Wasserspeicher und Schadstofffilter und leistet als einer der größten Kohlenstoffspeicher zudem einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Der Boden ist aufgrund seiner Struktur in der Lage Wasser zu speichern und ermöglicht damit eine zeitlich verzögerte Abgabe von Niederschlagswasser an Fließgewässer. Insofern leistet der Boden einen äußerst wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz.

Aus vorgenannten Gründen ist natürlich gewachsener Boden mit Blick auf die Erhaltung seiner natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) BBodSchG vor jeder weiteren Versiegelung bzw. anderweitigen anthropogenen Überprägung zu schützen. Bei Ackerböden handelt es sich trotz Bearbeitung (z. B. durch Pflügen) in aller Regel um natürliche Böden, die zudem regelmäßig weitestgehend intakte Bodenfunktionen aufweisen.

Ein verstärktes Entstehen von Oberflächenwasserabflüssen bei ggf. auftretenden (Stark-) Niederschlägen auf den später neu versiegelten Flächen, welche über die landwirtschaftliche Fläche in Richtung Südwesten zum Mittelstraßengraben entwässern, kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Bodenabtrag durch verstärkt auftretendes Oberflächenwasser ist insbesondere in Bereichen von Abflussbahnen und im Bereich von erosionsgefährdeten Hängen zu erwarten. Insofern können Off-Site-Schäden durch Eintrag von abgeschwemmtem Bodenmaterial in das Gewässer beim Zusammentreffen mehrerer ungünstiger erosionsfördernder Faktoren nicht ausgeschlossen werden. Mit erosionsmindernden Bewirtschaftungsmaßnahmen kann lediglich die Gefahr von Bodenerosion in gewissem Umfang verringert, jedoch nicht ausgeschlossen, werden.

Die Erschließung der zwei WEA erfolgt über den vorhandenen ausgebauten Wirtschaftsweg. Die darüber hinaus gehenden temporär und dauerhaft genutzten Flächen befinden sich auf den Ackerflächen. Damit geht die Errichtung der WEA mit einer insgesamt größeren Flächeninanspruchnahme natürlich gewachsenen Bodens einher. Die Vorsorge gegen eine irreversible Verschlechterung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) BBodSchG steht insofern im Vordergrund.

Nach obigen Ausführungen ist die Anordnung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Anordnung der Bodenkundlichen Baubegleitung können Vorkehrungen überwacht werden, um physikalische Einwirkungen auf den Boden zu vermeiden und wirksam zu vermindern

19. Nebenbestimmung zur Flurbereinigung – Nr. C.9.

Das Vorhaben berührt das Verfahren zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), mit der Bezeichnung „Flurbereinigung Königswalde“ (Verfahrenskennzahl: 240091).

20. Kostenentscheidung

Die Verwaltungskostenentscheidung in Nr. A.9. beruht auf §§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung vom 5. April 2019 (Sächs-

Windpark Langenhessen WEA 5 + 6
Az.: 1393-106.11-300-005/22-Ri

GVBl. S. 245). Demnach ist die Fa. 3Energy Projekt GmbH & Co. KG als Antragstellerin zur Zahlung verpflichtet, da diese das Genehmigungsverfahren als Amtshandlung veranlasst hat und in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Schumann
Sachgebietsleiterin
untere Immissionsschutzbehörde

Mitzeichnung: _____
Richter (SB)

Verteiler:

1. Adressat
2. z. d. A.
3. Stadt Werdau
4. LDS, Luftfahrtbehörde
5. LDS, Arbeitsschutz
6. LDS, Raumordnungsbehörde
7. Sächsisches Oberbergamt
8. Landesamt für Straßenbau und Verkehr
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
10. LRA Z, UWB
11. LRA Z, UNB
12. LRA Z, UAB
13. LRA Z, Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
14. LRA Z, Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
15. LRA Z, Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung
16. Planungsverband Region Chemnitz